



© Shutterstock Rocchas WWF



© H. Glader 4nature



© Leopold Kanzler

MANAGEMENT GESCHÜTZTER ARTEN

Big-5-Bundesländer-Barometer

WWF Österreich, 2022



© H. Glader 4nature



© H. Glader 4nature

Impressum

Erstellt von WWF Österreich

Stand: Mai 2022

Kontakt: Mag.^a Christina Wolf-Petre, WWF Österreich, naturschutz@wwf.at

Dieses Dokument ist online unter www.wwf.at/bundeslaenderbarometer/ verfügbar.

INHALTSVERZEICHNIS

1. ZUSAMMENFASSUNG	4
2. EINLEITUNG & MOTIVATION.....	7
2.1. Aktuelle Situation.....	7
2.2. Die „WWF-Big5“	8
3. MATERIAL & METHODEN.....	9
3.1. Datenerhebung.....	9
3.2. Bewertungskriterien.....	9
4. ERGEBNISSE.....	12
4.1. Gesamtbewertung & Entwicklung.....	12
4.2. Biber	13
4.3. Fischotter	18
4.4. Luchs.....	23
4.5. Wolf	27
4.6. Seeadler	31
5. Umsetzung der FFH-Richtlinie	33
5.1. Ziele der FFH-Richtlinie	33
5.2. Parteistellung	33
5.3. Analyse von Ausnahmegenehmigungen am Beispiel Biber	34
6. DANKSAGUNG	40
7. ANHANG	41
7.1. Biber	41
7.2. Fischotter	42
7.3. Luchs.....	43
7.4. Wolf	44
7.5. Seeadler	45

1. ZUSAMMENFASSUNG

Seit 1995 ist Österreich Mitglied der Europäischen Union und ist somit auch verpflichtet, die EU-Richtlinien zum Schutz der heimischen Lebensräume und Arten umzusetzen. Mehr als 20 Jahre nach dem Beitritt stellt sich die aktuelle Situation unseres Naturerbes jedoch dramatisch dar, wie der letzte Bericht der Europäischen Umweltagentur zum Zustand der Natur in der EU für die Berichtsperiode 2013-2018 zeigt¹.

Obwohl viele Arten und Lebensräume einen negativen Entwicklungstrend zeigen, gibt es gleichzeitig einzelne Arten, die nach längerer Abwesenheit wieder zurück in unser Bundesgebiet kommen und geeignete Lebensräume besiedeln. Was aus ökologischer Sicht eine Bereicherung darstellt, kann aber auch zu Konflikten führen. Denn durch ihr natürliches Verhalten stehen diese Arten oft in Konkurrenz zu anderen Nutzungsinteressen der Gesellschaft.

Für ein gutes Miteinander und den Ausgleich unterschiedlichster gesellschaftlicher Interessen, wie Naturschutz und verschiedenste Formen der Landnutzung braucht es deshalb ein geeignetes Management und entsprechende Rahmenbedingungen, um eine Koexistenz zwischen Menschen und Natur zu ermöglichen (sog. "Human Wildlife Coexistence"). Was der WWF Österreich darunter versteht, wurde Ende 2017 im Dokument „Anforderungen an ein effektives und effizientes Management geschützter Arten“ auf Basis fachlich und rechtlicher Vorgaben zusammengefasst und veröffentlicht.²

Der vorliegende „WWF-Big5-Bundesländerbarometer 2022“ dient dazu, die aus Sicht des WWF Österreich derzeit fachlich nicht ausreichende und in manchen Fällen rechtswidrige Umsetzung der EU-Naturschutzrichtlinien darzustellen und mögliche Schritte zur Verbesserung aufzuzeigen. Keinesfalls handelt es sich um eine Bewertung der vor Ort tätigen Beamtenschaft. Die Bewertungen und darauf aufbauende Kritik richten sich vielmehr an die verantwortlichen Politiker*innen und Entscheidungsträger*innen, die dem Erhalt unseres Naturerbes und unserer Lebensgrundlagen im Sinne der Allgemeinheit und aufgrund der rechtlichen Vorgaben mehr Bedeutung geben sollten. 2019 wurde erstmals das Management der sogenannten „WWF-Big5“ in den Bundesländern im „WWF-Big5-Bundesländerbarometer 2019“³ bewertet. In Folge wurde 2021 der aktuellen Status des Managements und die Entwicklung seit 2019 erhoben. Verbesserungen ebenso wie Verschlechterungen des Managements werden dargestellt und daraus, soweit möglich, eine Art Trend abgeleitet. Auch im „WWF-Big5-Bundesländerbarometer 2022“ werden wieder für jede der fünf Arten Vorschläge für Schritte zur Weiterentwicklung des Managements gemacht sowie die identifizierten Problemfelder zusammengefasst dargestellt, um konstruktiv an einer Verbesserung der aktuellen Situation mitzuwirken.

Die Bewertungsmethodik wurde entsprechend der Vorgehensweise beim „WWF-Big5-Bundesländerbarometer 2019“ angewendet. Gleichzeitig wurde das Feedback der Bundesländer aufgenommen und die Erhebung der Informationen im Vergleich zum ersten Durchgang optimiert.

Aufgrund von zahlreichen Genehmigungen für die Entnahme der streng geschützten Arten Wolf, Biber und Fischotter wurde diesem Aspekt entsprechende Aufmerksamkeit in einem eigenen Kapitel (vgl. Kapitel 5) gewidmet.

¹ <https://www.eea.europa.eu/publications/state-of-nature-in-the-eu-2020>, aufgerufen am 16.05.2022

² <https://www.wwf.at/wp-content/uploads/2021/09/Effektives-und-effizientes-Management-geschuetzter-Arten.pdf>, aufgerufen am 16.05.2022

³ https://www.wwf.at/wp-content/uploads/2021/09/WWF-Bundeslaenderbarometer_2019.pdf, aufgerufen am 16.05.2022

Es wurden dafür auch Genehmigungen für Eingriffe in den Lebensraum und Biberbestand (**Einzelbescheide**) hinsichtlich ihrer **Mängel** geprüft und diese zusammenfassend dargestellt (vgl. Kapitel 5.3).

Die Ergebnisse zeigen, dass nur beim Seeadler in allen relevanten Bundesländern das Management als gut („grün“) bewertet werden konnte (zumindest 75% der zu erreichenden Punkte wurden eingehalten). Damit waren nur vier der 35 Bewertungen gut, alle anderen untersuchten Arten wurden schlechter bewertet. Keine Art erreicht die maximal mögliche Bewertung von 100%. Bei einigen Arten konnte in einzelnen Teilbereichen des Managements Verbesserungen festgestellt werden, die in Summe auch zu einer verbesserten Gesamteinstufung geführt haben. Diesen Fortschritten stehen jedoch zahlreiche negative Veränderungen v.a. in Form von rechtlich fragwürdigen Ausnahmegenehmigungen zur Entnahme der streng geschützten Arten gegenüber.

Vergleicht man die aktuelle Situation mit den **Empfehlungen des WWF Österreich aus dem „WWF-Big5-Bundesländerbarometer 2019“** so kann man feststellen, dass diese nur teilweise aufgegriffen wurden.

Auch wenn die aktuelle Situation für die untersuchten Arten im Detail unterschiedlich zu bewerten ist, lassen sich weiterhin fünf Kernpunkte wie folgt zusammenfassen:

1. Kein einheitliches und umfassendes Monitoring der „WWF-Big5“:
Fallweise wurden die Datengrundlagen verbessert, es fehlt jedoch bei allen fünf Arten nach wie vor ein **einheitliches Monitoring auf nationaler Ebene und die Zusammenführung bzw. die Veröffentlichung der Daten auf nationaler (biogeografischer) Ebene** als Grundlage für ein zielgerichtetes Management. Dies erscheint im Kontext von mittlerweile weiterreichenden Entnahmen besonders wichtig und ist rechtlich verpflichtend.⁴
2. Keine Anpassung des Schutzgebietsnetzwerkes und des Schutzgebietsmanagements:
Aufgrund der positiven Entwicklung und Ausbreitung einiger Arten, ist es rechtlich und fachlich notwendig, das **Schutzgebietsnetzwerk** und damit auch das **Schutzgebietsmanagement** an die neuen Gegebenheiten **anzupassen**. Das betrifft vor allem Fischotter und Biber, bei denen in bestehenden Natura 2000 Gebieten „Schutzgutlisten“ aktualisiert bzw. neue Gebiete gegebenenfalls ausgewiesen werden müssen. Es betrifft aber auch den Wolf, für den es bis dato kein Natura 2000 Gebiet gibt, obwohl eine Rudelbildung auf dem Truppenübungsplatz Allentsteig seit dem Jahr 2016 und regelmäßige Fortpflanzung in den Folgejahren festgestellt wurde sowie den Luchs, der sich in Westösterreich zunehmend etabliert.⁵
3. Unausreichende Beteiligung:
Fortschritten im Bereich der Kommunikation und Präsentation von Information zu den fünf Arten stehen wenige partizipative Ansätze zur Lösung von Nutzungskonflikten und Maßnahmen einiger Bundesländer gegenüber, die gezielt die Möglichkeiten der **Beteiligung**, vor allem in rechtlichen Verfahren, einschränken. Das hat mittlerweile zur Eröffnung eines Vertragsverletzungsverfahrens durch die Europäische Kommission geführt.⁶
4. Keine einheitlichen Maßnahmen zur Prävention und Kompensation:
Nach wie vor fehlt bei Maßnahmen zu Prävention und Kompensation ein einheitlicher bundesweiter Ansatz. In manchen Bundesländern fehlen diese Maßnahmen nach wie vor.

⁴ Art. 16 Abs (3) FFH-RL

⁵ Art. 3 FFH-RL

⁶ https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/inf_21_2743 (Nr. 2021/4003 & Nr. 2014/4111), aufgerufen am 16.05.2022

5. Keine einheitlichen und umfassenden Managementpläne:

Ebenso fehlen national abgestimmte **Managementpläne bzw. Artenschutzprogramme** (Biber, Fischotter und Luchs) die einen einheitlichen Umgang mit den Arten gewährleisten. Vorliegende **Managementpläne und Artenschutzprogramme** werden in der Praxis nicht berücksichtigt, wie etwa die Beispiele Wolf und Fischotter in ausgewählten Bundesländern zeigen.

2. EINLEITUNG & MOTIVATION

2.1. AKTUELLE SITUATION

Die Verpflichtung Österreichs, die Vielfalt an natürlichen Lebensräumen und wildlebenden Tieren und Pflanzen zu erhalten und zu schützen, ist in internationalen Abkommen⁷ und gesetzlichen Regelungen⁸ festgeschrieben. Trotzdem steht es um Österreichs Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensräume im Vergleich zu anderen EU-Ländern sehr schlecht, wie der aktuelle Bericht „State of nature in the EU“ der Europäischen Umweltagentur (EEA) zeigt.⁹ **Vor allem der Zustand der bewerteten Tier- und Pflanzenarten ist erschreckend** – über 80% sind in einem „mangelhaften“ bis „schlechten Zustand“. **Hier belegt Österreich den vorletzten Platz von 28 untersuchten Ländern.**

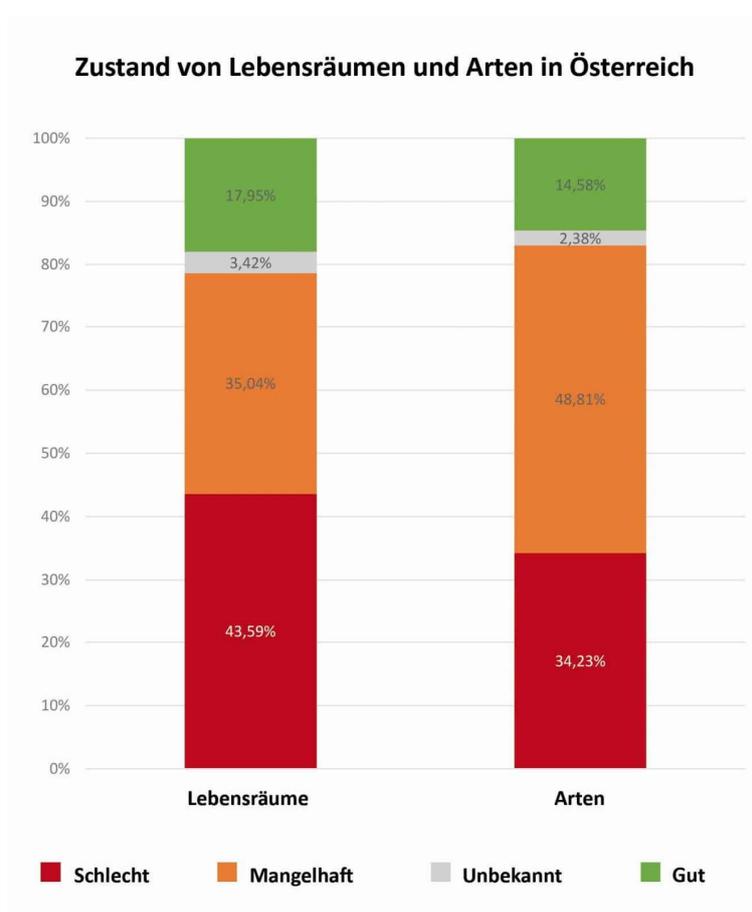


Abbildung 1: Zustand von Lebensräumen und Arten in Österreich, WWF.

⁷ Washingtoner Artenschutz-Übereinkommen (CITES), die UN Biodiversitäts-Konvention (Übereinkommen über die biologische Vielfalt, CBD), die UN Ramsar-Konvention, etc.

⁸ Fauna-Flora-Habitat Richtlinie, Vogelschutz Richtlinie, die EU-Verordnung EG 338/97 (Artenschutzverordnung), Naturschutz- und Jagdgesetze der Bundesländer

⁹ <https://www.eea.europa.eu/publications/state-of-nature-in-the-eu-2020>, aufgerufen am 16.05.2022

2.2. DIE „WWF-BIG5“

Bei den als „WWF-Big5“ zusammengefassten Arten handelt es sich um Biber, Fischotter, Luchs, Wolf und Seeadler. Der WWF Österreich konzentriert sich neben der Erhaltung, dem Schutz und der Renaturierung von Lebensräumen¹⁰ im Artenschutz in Österreich gezielt auf diese Arten, deren Wiederkehr besonders kontrovers gesehen wird. Aufgrund unterschiedlicher Nutzungsinteressen entstehen in unserer Gesellschaft häufig Konflikte zwischen dem öffentlichen Interesse des Naturschutzes und anderen Nutzungen. Dies erfordert deshalb von Seiten des Naturschutzes weitere Anstrengungen, um die Wiederbesiedelung und Etablierung zu ermöglichen und Konflikte mit anderen Interessen bestmöglich zu minimieren. Nicht zuletzt auch, weil wiederholt Fälle von illegaler Verfolgung dieser streng geschützten Arten aufgedeckt werden.

Ein Blick auf den aktuell von Österreich an die EU gemeldeten Erhaltungszustand gemäß Art. 17¹¹ der FFH-RL bzw. die Bewertung gemäß Art. 12 der Vogelschutz-Richtlinie¹² zeigt, dass hier auch weiterhin Anstrengungen nötig sind, um die Zielsetzungen der EU-Richtlinien zu erreichen, nämlich den günstigen Erhaltungszustand der in den Anhänge der Richtlinie genannten Arten und Lebensräume (vgl. Kapitel 5.1). Für die hier betrachteten Arten ist der aktuelle Erhaltungszustand in Tabelle 1 angeführt.

Tabelle 1: Erhaltungszustand von Wolf, Luchs, Biber & Fischotter gemäß Art 17 der FFH-RL (2013-2018); grau: keine Bewertung, FV: günstig, U1: ungünstig-unzureichend, U2: ungünstig-schlecht und Bewertung von Seeadler gem. Art. 12 der Vogelschutz- Richtlinie (2013-2018); I-Increasing (+).

Art	Kontinentale biogeografische Region	Alpine biogeografische Region
Wolf	Keine Einstufung ¹³	Keine Einstufung ¹³
Luchs	U1	U2
Biber	FV	U1
Fischotter	FV	U1
Seeadler	I - Increasing (+)	

¹⁰ <https://www.wwf.at/das-schuetzen-wir/>, aufgerufen am 16.05.2022

¹¹ <https://nature-art17.eionet.europa.eu/article17/species/report/?period=5&group=Mammals&country=AT®ion=>, aufgerufen am 16.05.2022

¹² https://nature-art12.eionet.europa.eu/article12/summary?period=3&subject=Haliaeetus+albicilla&reported_name=, aufgerufen am 16.05.2022

¹³ Der Wolf wurde im letzten Artikel 17 Bericht von Österreich als „newly arriving species“ gemeldet.

3. MATERIAL & METHODEN

3.1. DATENERHEBUNG

Für die Datenerhebung wurden die gleichen Themen und Kriterien wie im ersten „WWF-Big5-Bundesländerbarometer 2019“ angewendet. Aufgrund des Feedbacks der Bundesländer und der Erfahrungen aus der ersten Erhebung (geringe Rückmeldungen auf Fragebögen durch die Länder) wurde jedoch der **Prozess weiter optimiert**.

Im Vorfeld zum Gespräch mit den Vertreter*innen der Bundesländer wurden die Angaben des Bundesländer-Barometers von 2019 entsprechend auf das Jahr 2021 soweit möglich aktualisiert. Dies wurde mit Hilfe einer **Recherche auf den Internetseiten der Länder gemacht** und durch eine Abfrage im Internet nach vorgegebenen Suchbegriffen ergänzt. Darüber hinaus wurde die Recherche durch den Stand des Wissens der WWF-Expertinnen und Experten erweitert. Diese Informationen wurden als Basis für die direkten Gespräche mit den zuständigen Behörden herangezogen, wodurch gezielt nach Veränderungen im Management gefragt und etwaige fehlende Informationen durch die Länder ergänzt werden konnten.

So konnten die aus Sicht der Behörde wesentlichen Verbesserungen seit der letzten Befragung proaktiv präsentiert werden. Die Gespräche fanden aufgrund der vorherrschenden Pandemie-Situation in Form von Online-Meetings statt. Ziel war es jedenfalls, den Aufwand für alle an der Umfrage beteiligten Personen zu minimieren.

Aus Sicht des WWF waren die Gespräche konstruktiv und von einem Bemühen der Beamtenschaft gekennzeichnet, die aktuelle Situation in den Bundesländern bestmöglich zu erläutern, um ein gutes Gesamtbild über das Management der „WWF-Big5“ zu ermöglichen.

Dieser Zugang führte auch dazu, dass Bundesländer, die zuletzt keine oder wenig Rückmeldung gegeben hatten, mehr Information zu Managementmaßnahmen mitteilten, die in die Bewertung einfließen konnten. In manchen Fällen zog das eine Verbesserung der Einstufung nach sich, die jedoch nicht aufgrund einer Verbesserung des Managements seit der Erhebung 2019, sondern aus einem verbesserten Informationsstand resultierte.

3.2. BEWERTUNGSKRITERIEN

Es wurden dieselben Bewertungskriterien verwendet, die sich bereits im ersten „WWF-Big5-Bundesländerbarometer 2019“ bewährt haben (vgl. Tabelle 2), wodurch auch eine Entwicklung des Managements über die Zeit darstellbar ist. Falls Kriterien für eine Art unter den konkreten Rahmenbedingungen keine Relevanz hatten, wurden diese in der Bewertung nicht berücksichtigt und als „grau“ gekennzeichnet. Sämtliche Bewertungen sind auf Bundesländer-Ebene erfolgt und konkret nur für jene Arten, die auch auf der jeweiligen Landesfläche ein entsprechendes Vorkommen aufweisen. Auch wurde die Bewertung der Teilelemente des Managements darauf abgestimmt. In Folge sind die Bewertungskriterien wie bereits im „WWF-Big5-Bundesländerbarometer 2019“ beschrieben, angeführt.

In einem ersten Schritt wurden die im Dokument zu den „Anforderungen an ein effektives und effizientes Management geschützter Arten“¹⁴ genannten Punkte in sechs Teil-Elemente untergliedert und diese mit insgesamt 33 Bewertungskriterien hinterlegt.

Tabelle 2: Bewertungskriterien für ein effektives und effizientes Management entsprechend WWF (2019).

Anforderungskriterien	Beschreibung
Info zu aktueller Situation & Verbreitung der Art	wissenschaftliche Standards werden eingehalten, Vorgaben der EU-Naturschutzrichtlinien sind abgedeckt, Aktualität der Daten ist gegeben, Vergleichbarkeit der Ergebnisse national u. international sind gegeben, räumliche Notwendigkeiten sind erfüllt, Methoden und Ergebnisse sind für Interessierte zugänglich
Sonstige managementrelevante Entscheidungsgrundlagen	Informationen zu Kosten für Präventions-, Kompensationsmaßnahmen, Informationen zu Verlusten innerhalb der Population (Totfundmonitoring, illegale Entnahmen, Entnahmen durch Bescheide, etc.) werden ebenso wie Informationen zu Kosten angewandter Bewirtschaftungsformen systematisch und zentral gesammelt und dienen als Basis für Managemententscheidungen
Partizipation & Kommunikation	Partizipative Arbeits- und Entscheidungsgremien sind etabliert, Informations- und Kommunikationssysteme sind etabliert und stellen der interessierten Öffentlichkeit Informationen proaktiv und transparent zur Verfügung
Prävention	Ein national einheitliches/vergleichbares Programm zur Prävention von Schäden ist etabliert, finanzielle Mittel für Förderung von Präventionsmaßnahmen stehen zur Verfügung, Schulung & Information zur richtigen Auswahl & fachgerechten Anwendung von Präventionsmaßnahmen wird durch Ansprechpersonen mit entsprechender Expertise angeboten, rasche und einfache Verfahrensabläufe sind gegeben, regelmäßige Adaptierung auf den Stand des Wissens findet statt
Kompensation	Ein national einheitliches/vergleichbares Programm zur Kompensation von Schäden ist etabliert, finanzielle Mittel für Förderung von Kompensationsmaßnahmen stehen zur Verfügung, Schulung & Information zur richtigen Auswahl & fachgerechten Anwendung von Kompensationsmaßnahmen wird durch Ansprechpersonen mit entsprechender Expertise angeboten, rasche und einfache Verfahrensabläufe sind gegeben, regelmäßige Adaptierung auf den Stand des Wissens findet statt
Managementpläne & Artenschutzprogramme	Ein aktueller, dem Stand der Wissenschaft entsprechender Managementplan liegt vor, der EU konform ist und regelmäßig adaptiert wird. Der Plan berücksichtigt alle relevanten Ebenen (international/ national/ Bundesländer/ regional/ lokal, Schutzgebietsebene)

¹⁴ <https://www.wwf.at/wp-content/uploads/2021/09/Effektives-und-effizientes-Management-geschuetzter-Arten.pdf>, aufgerufen am 16.05.2022

Die Umsetzung des Managements wurde durch Punktvergabe für die einzelnen Kriterien bewertet. Bei der Vergabe der Punkte wurde entsprechend der Umsetzung ein Wert zwischen 0 und 3 vergeben (vgl. Tabelle 3). Die Bewertungen wurden in Folge dann aufsummiert und mit den maximal erreichbaren Punkten verglichen (Soll-Ist-Vergleich).

Tabelle 3: Bewertungsskala für den Stand der Umsetzung (Erfüllung der Kriterien).

Bewertungsskala	
0	nicht erfüllt, keine Angaben
1	geringfügig, mangelhaft erfüllt
2	durchschnittlich erfüllt
3	größtenteils erfüllt

Durch Vergleich der erreichten Punkte mit der theoretisch möglichen Maximalpunktzahl, wurde ein relativer Anteil errechnet. Die erreichten Anteile wurden gemäß einer vierstufigen Farbskala zugeordnet (vgl. Tabelle 4) und so ein Gesamtergebnis für jede Art in den Bundesländern ermittelt. Somit kann auf Basis einer Art „Barometer“ zwischen schlechter (rot), mangelhafter (orange), teilweiser (gelb) und guter Umsetzung (grün) unterschieden werden. Für eine differenziertere Betrachtung wurden die weiter oben genannten Teilbereiche des Managements ebenso nach derselben Methode bewertet. Da die Einstufung in Quartile (25%-Abschnitte) vorgenommen wurde, ist innerhalb der jeweiligen Stufen (rot-grün) eine gewisse Bandbreite möglich. Gleichzeitig ist zu betonen, dass trotz einer vierstufigen Bewertung nur der „grüne Bereich“ (76%-100% der Anforderungen werden erfüllt) ein zumindest annähernd gutes Management aus Sicht des WWF bedeutet.

Tabelle 4: Vierstufige Farbskala zur Einstufung des aktuellen Managements: Die Prozentangaben stellen die quartilsweise Aufteilung der Ergebnisse, bezogen auf die maximal erreichbaren Bewertungspunkte, dar.

Einstufung der aktuellen Umsetzung des Managements	Von	Bis
schlechte Umsetzung	0%	25%
mangelhafte Umsetzung	26%	50%
teilweise Umsetzung	51%	75%
gute Umsetzung	76%	100%

4. ERGEBNISSE

4.1. GESAMTBEWERTUNG & ENTWICKLUNG

Insgesamt wurden wieder 35 Gesamtbewertungen durchgeführt (vgl. Tabelle 5). Im Vergleich zu 2019 wurde für den **Luchs** in **Salzburg** aufgrund fehlender Vorkommensnachweise **keine Bewertung** vorgenommen. Hinzugekommen ist die Bewertung des **Seeadlers** in **Oberösterreich**. Betrachtet man das Ergebnis der Gesamtbewertung für die „WWF-Big5“ Arten in den Bundesländern, ergibt sich wie **bereits 2019 nur für eine Art**, nämlich den **Seeadler**, eine Einstufung in der Kategorie „**gute Umsetzung**“ (grün).

Tabelle 5: Einstufung der Gesamtbewertungen des Managements der „WWF-Big5“, aufgeschlüsselt nach Bundesländern; rot=schlechte Umsetzung, orange=mangelhafte Umsetzung, gelb=teilweise Umsetzung, grün=gute Umsetzung, grau= keine Bewertung, da fehlende Vorkommensnachweise oder kein Verbreitungsgebiet.

Art	NÖ	Ktn.	Bgl.	OÖ	Sbg.	T	W	Vbg.	Stmk.
Biber	rot	orange	gelb	gelb	gelb	orange	orange	gelb	gelb
Fischotter	orange	orange	gelb	orange	gelb	orange	rot	grau	gelb
Luchs	gelb	orange	grau	gelb	grau	gelb	grau	gelb	orange
Wolf	gelb	orange	gelb	gelb	gelb	gelb	grau	gelb	gelb
Seeadler	grün	grau	grün	grün	grau	grau	grau	grau	grün

Auch bei den mit „gut“ bewerteten Seeadler-Bewertungen wurden die Anforderungen an ein effektives und effizientes Management (WWF, 2019) in keinem Bundesland vollständig erfüllt (Bewertung mit 100% der zu vergebenden Punkte), sondern es wurde jeweils die kritische Stufe von 75% der zu erfüllenden Kriterien überschritten. Über alle Arten hinweg betrachtet, weisen **31 der 35 Bewertungen die Einstufung schlechte, mangelhafte oder teilweise Umsetzung auf**. Somit ist das Management zu **88%** in der Umsetzung als **nicht gut bewertet** (vgl. Tabelle 5). Betrachtet man die Entwicklung seit 2019 kann man zusammenfassend festhalten, dass die Zahl der Bewertungen „**schlechte Umsetzung**“ (rot) **deutlich gesunken** ist. Im Gegenzug haben sich viele der **Bewertungen in Richtung „teilweise Umsetzung“** (gelb) bewegt. Die Anzahl dieser Bewertungsstufe ist angestiegen und stellt aktuell die häufigste Einstufung dar. Nicht in allen Fällen handelt es sich jedoch um tatsächliche Verbesserungen im Management. Aufgrund der **adaptierten Erhebung** mittels direkten Interviews konnte ein „**Mehr**“ **an Informationen** gesammelt und ein noch klareres Bild zum Management in den Bundesländern erhoben werden (vgl. Kapitel 3). Betrachtet man die Entwicklung auf der Ebene der Bundesländer zeigt sich, dass **Kärnten als einziges Bundesland keine Verbesserung beim Management der „WWF-Big5“** vorweisen kann.

Festzuhalten ist, dass die Gesamtbewertung nur als erster grober Überblick zu verstehen ist, da sich deutliche **Verbesserungen in Teilelementen** des Managements aufgrund der Summierung der einzelnen Teilbewertungen zu einer Verbesserung in der Gesamtbewertung führen können, auch wenn sich andere Teilelemente zwischenzeitlich verschlechtert haben. **Um die Veränderungen seit 2019 im Detail betrachten zu können, ist deshalb das Hauptaugenmerk auf die Bewertungen und Entwicklungen in den Teilelementen zu legen.**

Dem positiven Trend von Verbesserungen in Teilelementen des Managements stehen mittlerweile **zahlreiche Ausnahmegenehmigungen** zur Entnahme von **Wolf, Biber** und **Fischotter** gegenüber, die **bereits** mehrfach **gerichtlich als rechtswidrig bestätigt wurden** (vgl. Tabelle 11). Zuletzt wurden vermehrt auch Ausnahmen im Rahmen von Verordnungen erlassen. In diesen Fällen wurde das Recht auf Parteistellung in artenschutzrechtlichen Verfahren umgangen. An Österreich erging deshalb bereits aufgrund fehlender Umsetzung der **Aarhus Konvention**¹⁵, die Beteiligungsrechte für NGOs auch in diesen Fällen vorsieht, ein Aufforderungsschreiben¹⁶ und ein Vertragsverletzungsverfahren¹⁷ der Europäischen Kommission wurden diesbezüglich eröffnet. Damit sieht sich der WWF Österreich in seiner wiederholten Kritik bestätigt.

4.2. BIBER

ALLGEMEINER ÜBERBLICK



Die Auswertung des Managements beim Biber ergibt, in der **Gesamtbewertung** das Management in drei Bundesländern eine „**mangelhafte Umsetzung**“ (orange) für **Kärnten, Tirol und Wien** und in fünf Bundesländern (**Burgenland, Oberösterreich, Salzburg, Vorarlberg und Steiermark**) mit eine „**teilweise Umsetzung**“ (gelb) (vgl. Tabelle 6). **Niederösterreich** wurde dabei wie schon 2019 mit „**schlechter Umsetzung**“ (rot) eingestuft. Drei Bundesländer verbleiben in derselben Kategorie wie bereits 2019 (**Niederösterreich, Kärnten, Tirol**). Bei keinem der Bundesländer konnte eine „**gute Umsetzung**“ (grün) festgestellt werden. Die Entwicklung der Gesamtbewertung seit 2019 ist im Anhang zusammengefasst dargestellt (vgl. Anhang 7.1)

Tabelle 6: Einstufung der Elemente des Managements für den Biber; rot=schlechte Umsetzung, orange=mangelhafte Umsetzung, gelb=teilweise Umsetzung, grün=gute Umsetzung; grau=keine Bewertung, da (noch) nicht relevant.

Element Management	NÖ	Ktn.	Bgld.	OÖ	Sbg.	T	W	Vbg.	Stmk.
Info zu aktueller Situation & Verbreitung der Art	orange	gelb	gelb	orange	grün	orange	rot	gelb	grün
Sonstige managementrelevante Entscheidungsgrundlagen	rot	gelb	gelb	grün	orange	gelb	orange	gelb	grün
Partizipation & Kommunikation	orange	rot	grün	gelb	orange	orange	orange	orange	gelb
Prävention	orange	orange	grün	grün	gelb	gelb	gelb	gelb	grün
Kompensation	rot	gelb	rot	gelb	gelb	rot	grau	gelb	rot
Managementpläne & - Artenschutzprogramme	rot	rot	rot	orange	orange	rot	rot	rot	orange
Gesamtbewertung	rot	orange	gelb	gelb	gelb	orange	orange	gelb	gelb

¹⁵ https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/eu_international/aarhus.html, aufgerufen am 16.05.2022

¹⁶ https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/EN/INF_21_2743, aufgerufen am 16.05.2022

¹⁷ https://ec.europa.eu/atwork/applying-eu-law/infringements-proceedings/infringement_decisions/index.cfm?lang_code=EN&typeOfSearch=false&active_only=1&noncom=0&r_dossier=INF_R%282014%294111&decision_date_from=&decision_date_to=&EM=AT&title=&submit=Search, aufgerufen am 16.05.2022

Mittlerweile werden in vielen Bundesländern Eingriffe in den Biberlebensraum und darüber hinaus auch in den Bestand genehmigt. Besonders **Niederösterreich** und **Kärnten** nehmen hier eine negative Vorreiterrolle ein, indem sie ohne einer Einzelfallprüfung gemäß FFH-RL weitreichende Eingriffe im Rahmen von Verordnungen genehmigen. Hinzu kommt, dass der Erhaltungszustand in der alpinen biogeografischen Region nach wie vor als „ungünstig-unzureichend“ eingestuft wird (vgl. Tabelle 1). **Kärnten** konnte im Gegensatz zu **Niederösterreich** zumindest eine Bestandserhebung aus dem Jahr 2019¹⁸ und Mittel für Kompensationsmaßnahmen vorweisen, wodurch die Gesamtbeurteilung etwas abgemildert wurde. Mehr Details zu Eingriffen in den Lebensraum und Bestand des Bibers in Österreich werden im Kapitel 5 ausführlich beschrieben.

ERGEBNISSE IN DEN TEILBEREICHEN

Auch, wenn es zu keinen Verschlechterungen bei den Gesamtbewertungen kam, so hat sich die Bewertung für **Niederösterreich** und das **Burgenland** im Teilbereich „Info zu aktueller Situation & Verbreitung der Art“ jeweils um eine Kategorie verschlechtert. Für **Niederösterreich** wurde die letzte fundierte Schätzung des Biberbestandes im Jahr 2017 vorgenommen¹⁹. Dem gegenüber stehen zahlreiche Eingriffe im Rahmen von Bescheiden und Verordnungen, die eine engmaschiges Monitoring hinsichtlich der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand jedenfalls erforderlich machen. Auch im **Burgenland** ist der Biber flächendeckend verbreitet, es fehlt jedoch nach wie vor eine entsprechende Erhebung. Auch hier wurden zahlreiche Eingriffe in den Lebensraum und auch in den Bestand genehmigt (vgl. Kapitel 5.3).

Gleichzeitig weist das **Burgenland** in einem anderen Teilbereich („Partizipation & Kommunikation“) eine „gute Umsetzung“ (grün) auf **Oberösterreich** hat sich in zwei Teilbereichen verbessert, die anderen Bewertungen sind gleichgeblieben. Im Fall der **Steiermark** wurden zwei Teilbereiche wiederholt als „gut“ (grün) eingestuft. Vielfach ist die Veränderung der Einstufungen, so z.B. im Teilelement „Sonstige managementrelevante Entscheidungsgrundlagen“ aber auch auf den verbesserten Wissenstand (aufgrund der direkt durchgeführten Interviews, etc.) zurückzuführen (vgl. Kapitel 3.1). Das zeigt sich vor allem auch am Beispiel von **Wien**. In Wien wurde „Kompensation“ nicht bewertet, da bisher weder Schäden gemeldet wurden noch Ausnahmen vom strengen Schutz genehmigt wurden und daher dieses Bewertungselement (noch) nicht relevant ist. Die Entwicklung in den Teilbereichen des Managements seit 2019 ist im Anhang zusammengefasst dargestellt (vgl. Anhang 7.1)

POSITIVBEISPIELE



Vier Bundesländer (**Burgenland**, **Oberösterreich**, **Salzburg**, **Steiermark**) weisen in einem oder mehreren Teilbereichen eine „gute Umsetzung“ (grün) auf. Sowohl **Salzburg** als auch die **Steiermark** wurden im Teilbereich „Info zu aktueller Situation & Verbreitung der Art“ mit einer „guten Umsetzung“ (grün) bewertet.

¹⁸ <https://www.ktn.gv.at/Themen-AZ/Details?thema=173&detail=1213>, aufgerufen am 16.05.2022

¹⁹ Quelle: Böhm, J., Hölzler, G. & Parz-Gollner, R. (2017): Biber Kartierung in NÖ - Winter 2016/17. Endbericht, Teil 2: Bestand und Verbreitung des Bibers in NÖ - Populationsschätzung 06/2017

In beiden Ländern gibt es eine aktuelle Erhebung zu Verbreitung des Bibers^{20,21}, die auf einem anerkannten Biberkartierungshandbuch durchgeführt wurden.²² Bei Folgekartierungen ist jedoch darauf zu achten, dass der fortschreitenden Ausbreitung des Bibers Rechnung getragen wird und die Erhebungen entsprechend ausgeweitet und angepasst werden.

Wie bereits im ersten „WWF-Big5-Bundesländerbarometer 2019“ wurde **Oberösterreich** mit einer „**guten Umsetzung**“ (grün) im Bereich „Prävention“ bewertet. Es liegen einheitliche und aktuelle Leitlinien vor, die in "Bibermanagement OÖ - Ziele, Maßnahmen, Herausforderungen"²³ ausführlich beschrieben sind. Präventionsmaßnahmen werden direkt von Biber-Bezirksbeauftragten mit betroffenen Landnutzer*innen besprochen und festgelegt. Finanzielle Unterstützung für Anstriche, Einzelbaumzäunung u.ä. steht zur Verfügung. Darüber hinaus wird seit 2015 eine sogenannte „Biberprämie“²⁴ angeboten, die eine jährliche Zahlung vorsieht, um einen erhöhten Aufwand für Landnutzer*innen bei Anwesenheit des Bibers abzugelten. Darüber hinaus wurde im Rahmen von Projekten der Landesumweltschutzbehörde Oberösterreich ein Vorschlag für ein regionales Bibermanagement entwickelt und ein ausführliches Handbuch aufgelegt, welches gute Tipps im Umgang mit dem Biber enthält und damit eine gute Basis geschaffen, um darauf aufzubauen zu können.²⁵

Auch die **Steiermark** konnte im Teilbereich „Prävention“ eine „**gute Umsetzung**“ (grün) vorweisen, erfreulich auch die kürzlich beschlossene Aufstockung der Fördermittel für entsprechende Maßnahmen.²⁶

Das **Burgenland** wurde im Teilbereich „Partizipation & Kommunikation“ mit „**guter Umsetzung**“ (grün) bewertet. Positiv hat sich hier die Aufstockung der Ressourcen für Beratungsleistungen niedergeschlagen. Die aktive Einbindung von Naturschutzorganen vor Ort, Schulprojekte (durch COVID derzeit ausgesetzt), eine Neuauflage der Biberbroschüre sowie der regelmäßig zum Download verfügbare Bericht der Bibermanagements sind Beispiele für einen proaktiven und transparenten Zugang.²⁷

Mündlichen Mitteilungen nach werden Konfliktthemen in verschiedenen Schutzgebieten bewusst nicht angesprochen und damit ein konstruktives und partizipatives Konfliktmanagement seitens der zuständigen Stellen verhindert.

NEGATIVBEISPIELE



Als negativ ist festzuhalten, dass es nach wie vor in **keinem der neun Bundesländer** einen adäquaten Managementplan oder ein langfristiges und national akkordiertes Artenschutzprogramm für den Biber gibt. Lediglich in Oberösterreich wurde mit dem Projekt der Landesumweltschutzbehörde²⁸ eine Basis für ein regional adaptiertes

²⁰ <https://www.salzburg.gv.at/themen/aw/publikationen-aw>, aufgerufen am 16.05.2022

²¹ <https://www.bibermanagement.at/images/downloads/2020-komposch-biber-steiermark-saeugetierkundliche-informationen.pdf>, aufgerufen am 16.05.2022

²² https://boku.ac.at/fileadmin/data/H03000/H83000/H83200/Projekte/castor_div/Biber_Kartierhandbuch_web_2p_2017v4e.pdf, aufgerufen am 16.05.2022

²³ https://www.land-oberoesterreich.gv.at/Mediendateien/Formulare/Dokumente%20LWLD%20Abt_N/Bibermanagement%20ooe_vers%202017.pdf, aufgerufen am 16.05.2022

²⁴ Bibermanagement OÖ - Ziele, Maßnahmen, Herausforderungen" (Jänner 2017) S.38

²⁵ https://www.ooe-umweltschutz.at/863_DEU_HTML.htm, aufgerufen am 16.05.2022

²⁶ <https://www.news.steiermark.at/cms/beitrag/12872819/154271055/>, aufgerufen am 16.05.2022

²⁷ <https://www.burgenland.at/themen/natur/naturschutz/bibermanagement/>, aufgerufen am 16.05.2022

²⁸ https://www.ooe-umweltschutz.at/863_DEU_HTML.htm, aufgerufen am 16.05.2022

Management geschaffen und in der Steiermark ist ein Projekt zur Finalisierung der „Steirischen Biber-Strategie“ bekannt.²⁹

In **Niederösterreich, Burgenland, Tirol, Wien** und **Steiermark** werden, wie auch bereits im „WWF-Big5-Bundesländerbarometer 2019“ festgehalten, keine Kompensationsmaßnahmen angeboten, weshalb dieser Bereich wiederholt, schlecht bewertet wurde. Der WWF unterstützt den Zugang primär auf Prävention zu setzen, Kompensation von Schäden ist aber vor allem in jenen Bundesländern von großer Bedeutung, wo Eingriffe in den Biberlebensraum oder den Biberbestand bewilligt werden, da vor etwaigen Ausnahmen vom strengen Schutz andere „gelindere Mittel“ zum Einsatz kommen müssen, wozu auch die Abgeltung von Schäden zählt.^{30,31}

Besonders schlecht schneidet **Niederösterreich** ab, da trotz weitreichender mehrjähriger Entnahmen keine aktuellen Zahlen zum Biberbestand verfügbar sind, keine Kompensation angeboten wird und auch die Prävention darüber hinaus als „**mangelhaft**“ (orange) umgesetzt eingestuft wurde. Beispielhaft sei hier die Entwicklung von Biberentnahmen in **Niederösterreich** erwähnt. So nimmt seit 2016 nach einem Entnahmehöchststand (159 Individuen, 58 Totfunde) die Zahl der Entnahmen rasant ab und lag 2021 nur mehr bei 29 Tieren. Ob es sich bei der beobachteten Entwicklung bereits um Anzeichen eines Rückgangs der Bestände aufgrund der jahrelangen, hohen Zahl³² von entnommenen Biber handelt, ist ohne Kenntnis der aktuellen Bestände³³ so nicht möglich. Dies zeigt wie wichtig ein fundiertes, regelmäßiges Monitoring ist, insbesondere um Notwendigkeiten und Auswirkungen von Ausnahmegenehmigungen abschätzen zu können.

Auch **Kärnten** wurde hinsichtlich neu geschaffener Ausnahmegenehmigungen per Verordnung negativ bewertet.³⁴

MÖGLICHE WEITERE SCHRITTE



Der Biber ist dauerhaft wieder in allen Bundesländern vertreten, noch ist der Erhaltungszustand der Art aber in der alpinen biogeografischen Region nicht günstig (vgl. Tabelle 1) und das Wissen um Bestand und Verbreitung unzureichend. Ein entsprechend der Vorgaben der FFH-RL³⁵ **regelmäßiges, österreichweit zeitlich und auch methodisch abgestimmtes Monitoring** des Biberbestandes und der Verbreitung ist Grundlage für ein effektives und effizientes Management, vor allem auch um die Auswirkungen der zahlreichen Entnahmen auf den Erhaltungszustand der Art beurteilen zu können.

Die Zunahme und Ausbreitung von Populationen wie beim Biber sollte sich auch in der **Anpassung des Schutzgebietsnetzwerkes und des Schutzgebietsmanagements** widerspiegeln. Das bedeutet einerseits eine Aktualisierung der Rechts- und Planungsgrundlagen (Schutzgutlisten in den Verordnungen, Managementplänen, etc.) für bestehende Schutzgebiete, die ev. Ausweisung neuer Schutzgebiete (sofern durch die weitere Ausbreitung der Art keine repräsentative Abdeckung im

²⁹ <https://www.bibermanagement.at/index.php/projekte/17-biberberatung-steiermark-2020-2022>, aufgerufen am 16.05.2022

³⁰ [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=PI_COM:C\(2021\)7301&from=EN](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=PI_COM:C(2021)7301&from=EN), S.73, aufgerufen am 16.05.2022

³¹ <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CONSLEG:1992L0043:20070101:DE:PDF>, aufgerufen am 16.05.2022

³² Im Zeitraum von 2006-2021 wurden laut Auskunft der zuständigen Behörde 1.331 Biber getötet, und 623 Totfunde gemeldet.

³³ https://www.noe.gv.at/noe/Naturschutz/Wildtier_Biber.html; nicht fundierte Bestandsschätzung aus 2018

³⁴ https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Lgbl/Auth/LGBLA_KA_20210127_8/LGBLA_KA_20210127_8.html, aufgerufen am 16.05.2022

³⁵ <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CONSLEG:1992L0043:20070101:DE:PDF>, Art. 11, aufgerufen am 16.05.2022

bestehenden Schutzgebietsnetz mehr gegeben ist) sowie eine Anpassung des Schutzgebietsmanagements (z.B. durch verstärktes Informations- und Konfliktmanagement-Angebot).³⁶

In einzelnen Bundesländern gibt es bereits Erfahrungen und Informationen zu Präventions- oder Kompensationsmaßnahmen, die aufgegriffen und repliziert werden können.³⁷

Ein **national abgestimmtes, flächendeckendes Bibermanagement** mit entsprechender personeller und finanzieller Ausstattung ist notwendig, um die Akzeptanz für den Biber zu erhöhen, ein entsprechendes Bewusstsein für dessen Funktion im Ökosystem zu schaffen und damit potenzielle Konflikte zwischen Naturschutz und Landnutzung zu minimieren. Wichtig zur Konfliktvermeidung ist auch die **Integration des Bibers bei der Planung** von wasserbaulichen Projekten.

Um langfristig ein effektives und effizientes Management des Bibers in Österreich zu gewährleisten, sollte unter Einbindung aller relevanten Stakeholder national abgestimmte **Managementpläne** erarbeitet werden.

Die **Stärkung von Partizipationsansätzen** innerhalb der Bundesländer und über deren Grenzen hinweg sollte angestrebt werden, um bestehende Konfliktpotenziale zu minimieren. Regionale Ansprechpartner sind hierbei entscheidend und sollten ehestmöglich installiert werden, um unnötige Konflikte zu vermeiden. Wo bereits Konflikte vorherrschen, sollte der Fokus auf der **Entschärfung des Konfliktes** liegen und der Dialog gefördert werden.

Zur besseren Übersicht hinsichtlich Schäden/Entschädigungen wäre eine zentrale Sammlung der Informationen und Eingabe in die Transparenzdatenbank entsprechend dem Vorgehen beim Wolf empfehlenswert, um Zahlen in aggregierter Form in einem Jahresbericht veröffentlichen zu können.³⁸

³⁶ <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CONSLEG:1992L0043:20070101:DE:PDF> , Art. 3, aufgerufen am 16.05.2022

³⁷ https://www.land-oberoesterreich.gv.at/Mediendateien/Formulare/Dokumente%20LWLD%20Abt_N/Bibermanagement%20ooe_ers%202017.pdf;

https://boku.ac.at/fileadmin/data/H03000/H83000/H83200/Projekte/castor_div/castor_mgmt/Biber_Praxisfibel_v2e_end.pdf

³⁸ https://www.tirol.gv.at/fileadmin/themen/land-forstwirtschaft/agrar/LWSJF/Grosse_Baeutegreifer/28.06.2021_Jahresbericht_GBG_Tirol_2020.pdf

4.3. FISCHOTTER

ALLGEMEINER ÜBERBLICK



Wie bereits 2019 wurden mit Ausnahme von **Vorarlberg**, wo der Fischotter noch nicht nachgewiesen wurde, alle Bundesländer bewertet. In der Gesamtbewertung wurden drei Bundesländer, nämlich **Burgenland, Salzburg** und **Steiermark** mit „**teilweiser Umsetzung**“ (gelb) bewertet.

In vier von acht Fällen wurde ein das Management mit „**mangelhafte Umsetzung**“ (orange) bewertet Dies ist in **Niederösterreich, Kärnten, Oberösterreich** und **Tirol** der Fall. **Wien** wurde insgesamt am schlechtesten beurteilt. Somit wurden fünf Bundesländer in der Bewertung des Managements besser bewertet als im „WWF-Big5-Bundesländerbarometer 2019“³⁹. **Kärnten, Oberösterreich** und **Wien** verblieben in derselben Kategorie. Die Entwicklung der Gesamtbewertung seit 2019 ist im Anhang zusammengefasst dargestellt (vgl. Anhang 7.2).

Tabelle 7: Einstufung der Elemente des Managements für den Fischotter in den relevanten Bundesländern; rot=schlechte Umsetzung, orange=mangelhafte Umsetzung, gelb=teilweise Umsetzung, grün=gute Umsetzung, grau=keine Bewertung, da (noch) nicht relevant.

Element Management	NÖ	Ktn.	Bgl.	OÖ	Sbg.	T	W	Vbg.	Stmk.
Info zu aktueller Situation & Verbreitung der Art	rot	gelb	orange	gelb	grün	grün	rot	grau	grün
Sonstige managementrelevante Entscheidungsgrundlagen	gelb	gelb	grün	orange	gelb	orange	orange	grau	orange
Partizipation & Kommunikation	orange	rot	gelb	rot	rot	rot	rot	grau	gelb
Prävention	grün	rot	grün	gelb	gelb	grau	grau	grau	grün
Kompensation	orange	gelb	rot	rot	gelb	grau	grau	grau	rot
Managementpläne & Artenschutzprogramme	gelb	rot	gelb	gelb	rot	rot	rot	grau	orange
Gesamtbewertung	orange	orange	gelb	orange	gelb	orange	rot	grau	gelb

Demgegenüber stehen jedoch zunehmend in vielen Bundesländern Eingriffe in den Bestand von Fischottern, welche positive Entwicklungen im Erhaltungszustand gefährden. Besonders **Niederösterreich, Kärnten** und auch **Oberösterreich** haben hier mit weitreichenden und mittlerweile mehrjährigen Bewilligungen eine rechtlich und fachlich fragwürdige Vorreiterrolle eingenommen. Hinzu kommt, dass die Entnahmen ohne Rücksicht auf die Biologie des Fischotters und in manchen Fällen mit Hilfe von nicht weidgerechten und tierquälerischen Methoden erfolgt.⁴⁰ In Oberösterreich wird diskutiert, von den bisherigen Ausnahmewilligungen auf Basis von Einzelbescheiden^{41,42} abzugehen und ähnlich wie in Niederösterreich oder Kärnten Entnahmen über eine Verordnung zu regeln. In Salzburg ist ebenfalls entgegen ursprünglicher Medienberichte⁴³, eine Verordnung in Diskussion.

³⁹ https://www.wwf.at/wp-content/uploads/2021/09/WWF-Bundeslaenderbarometer_2019.pdf, aufgerufen am 16.05.2022

⁴⁰ https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20220111_OTS0008/gutachten-von-wildtierbiologe-dr-hans-heinrich-krueger-bestaetigt-fischotterfallen-in-kaernten-widersprechen-jagd-und-tierschutzgesetz, aufgerufen am 16.05.2022

⁴¹ <https://www.nachrichten.at/oberoesterreich/fischotter-ist-in-oberoesterreich-nicht-mehr-gefaehrdet;art4.3569430>; aufgerufen am 16.05.2022

⁴² https://www.land-oberoesterreich.gv.at/Mediendateien/LK/PKLRinLangerWeninger_08022022_Internet.pdf, aufgerufen am 16.05.2022

⁴³ <https://www.sn.at/salzburg/politik/jagd-auf-die-fischotter-in-salzburg-kommt-nicht-119061166>, aufgerufen am 16.05.2022

Alle derzeit geplanten und auch bereits in Umsetzung befindlichen Verordnungen widersprechen laut EU-Kommission der Aarhus-Konvention und ignorieren das dazu laufende Vertragsverletzungsverfahren (vgl. Kapitel 5.2).

ERGEBNISSE IN DEN TEILBEREICHEN

Auch, wenn es zu keinen Verschlechterungen bei den Gesamtbewertungen kam, so hat sich die Bewertung in **Kärnten** im Teilbereich „Info zu aktueller Situation & Verbreitung der Art“ um eine Kategorie von grün auf gelb verschlechtert. Grundsätzlich verlangen Entnahmen, wie sie in Kärnten mittlerweile über mehrere Jahre beim Fischotter passieren, ein angemessenes Monitoring. Der vorliegende Bericht⁴⁴ erfüllt jedoch nicht die notwendigen Ansprüche, da der Zeitpunkt der Erhebung falsch gewählt war, da erst nach der Erhebung mit 22 Fischottern das bewilligte Kontingent von 83 Tieren erreicht wurde. Auswirkungen der Entnahmen auf den Fischotterbestand sind so seriös nicht nachvollziehbar. Gleichzeitig wurde **Salzburg** in diesem Teilelement besser bewertet, da mittlerweile eine Erhebung des Fischotter-Bestandes inklusive genetischer Analyse vorliegt. Auch **Tirol** hat eine Erhebung durchgeführt, die Aufschluss über die aktuelle Verbreitung gibt, was zu einer besseren Bewertung führte.

In **Oberösterreich** wurde im Teilelement „Managementpläne und Artenschutzprogramme“ eine Anpassung der Bewertung nach unten vorgenommen. Dies ergab sich aus den zuletzt wegen Mängeln aufgehobenen Bescheiden zur Entnahme von Fischottern an Fließgewässerstrecken.

Positiv festzustellen ist, dass in sechs von acht Bundesländern das Teilelement „Sonstige managementrelevante Entscheidungsgrundlagen“ besser als beim ersten „WWF-Big5-Bundesländerbarometer 2019“ bewertet wurde, was sich auch aufgrund der besseren Informationslage ergab.

Sowohl **Niederösterreich** als auch **Burgenland** wurden im Teilelement „Partizipation & Kommunikation“ besser bewertet und zumindest mit „**mangelhafter Umsetzung**“ (orange) bzw. „**teilweiser Umsetzung**“ (gelb) bewertet. In beiden Fällen wurde seit dem „WWF-Big5-Bundesländerbarometer 2019“ eine übersichtliche und informative Internetseite erstellt. Das **Burgenland** beschreibt darüber hinaus den Managementansatz im Umgang mit der Art.^{45,46}

Wenig Veränderung konnte für das Teilelement „Prävention“ festgestellt werden. Das **Burgenland** und die **Steiermark** konnten wiederholt in der Kategorie „**gute Umsetzung**“ (grün) eingestuft werden, **Oberösterreich** weist nach wie vor eine „**teilweise Umsetzung**“ (gelb) auf. **Niederösterreich** und **Salzburg** wurden um jeweils eine Kategorie besser bewertet. Salzburg hat die Anzahl der Sachverständigen vor Ort aufgestockt, um den Beratungsbedarf besser abzudecken und den Zugang zu Information und Antrag für Prävention erleichtert und wurde in diesem Teilbereich mit „**teilweise Umsetzung**“ (gelb) bewertet.⁴⁷ Niederösterreich hingegen hat ein Beratungsvideo zur Zäunung von Teichen. Auch der Antrag für Förderungen und die damit verbunden Voraussetzungen direkt auf der Internetseite des Landes sind verfügbar und übersichtlich präsentiert, weshalb die Bewertung mit „**gute Umsetzung**“ (grün) erfolgt ist.⁴⁸

Keine Änderungen ergaben sich bei der Einstufung im Teilelement „Kompensation“. Hier sind nach wie vor **Burgenland**, **Oberösterreich** und **Steiermark** in der Kategorie schlecht eingestuft. Aufgrund der

⁴⁴ <https://www.ktn.gv.at/Themen-AZ/Details?thema=173&detail=1210>, aufgerufen am 16.05.2022

⁴⁵ https://www.noel.gv.at/noe/Naturschutz/Wildtier_Fischotter.html, aufgerufen am 16.05.2022

⁴⁶ <https://www.burgenland.at/themen/natur/naturschutz/fischotter/>, aufgerufen am 16.05.2022

⁴⁷ <https://www.salzburg.gv.at/themen/aw/richtlinie-wolf>, aufgerufen am 16.05.2022

⁴⁸ <http://www.noel.gv.at/noe/Naturschutz/Fischotter.html>, aufgerufen am 16.05.2022

derzeit noch vergleichsweise geringen Vorkommen der Art und dem Fehlen von Förderungen zur Abgeltung von Schäden wurden **Tirol** und **Wien** (neben Vorarlberg) in dieser Kategorie noch nicht bewertet.

Vielfach ist die Veränderung der Einstufungen, so z.B. im Teilelement „Sonstige managementrelevante Entscheidungsgrundlagen“ weitgehend auf den verbesserten Wissenstand durch die Anpassung der Datenerhebung (persönliche Interviews) zurückzuführen. Die Entwicklung in den Teilbereichen des Managements seit 2019 ist im Anhang zusammengefasst dargestellt (vgl. Anhang 7.2).

POSITIVBEISPIELE



Für die **Steiermark** und das **Burgenland** wurden zwei Teilbereiche als gut bewertet. Betrachtet man Teilbereiche des Managements so wurde in drei Bundesländern (**Niederösterreich, Salzburg, Tirol**) zumindest ein Teilbereich des Managements als gut eingestuft.

Im Teilbereich „Info zu aktueller Situation & Verbreitung der Art“ wurden **Salzburg, Tirol** und **Steiermark** mit „**guter Umsetzung**“ (grün) bewertet. In der **Steiermark** wurde regelmäßig die Verbreitung des Fischotters mittels „Brücken-Check-Methode“ und Schneespurkartierung erhoben und zuletzt auch durch eine genetische Erhebung ergänzt.⁴⁹ Nachdem im Gegenzug zu Kärnten und Oberösterreich hier keine Entnahmen bewilligt wurden, erfüllt diese Erhebung wie auch in **Salzburg** nach wie vor die räumlichen und zeitlichen Ansprüche. Andernfalls wäre eine engmaschigere und räumlich angepasste Überprüfung notwendig. Alle Ergebnisse der bisherigen Erhebungen (von 2011 und von 2017/18) stehen auf der Seite des Landes Steiermark zur Verfügung.⁵⁰

Maßnahmen zur Prävention beziehen sich beim Fischotter primär auf die Teichwirtschaft. Das **Burgenland, Niederösterreich** und auch die **Steiermark** weisen hier im Vergleich zu den anderen Bundesländern eine „**gute Umsetzung**“ (grün) auf: Sowohl in der **Steiermark** als auch in **Niederösterreich** wird eine Förderung für Präventionsmaßnahmen an Teichen angeboten, die über ein Formular auf der Internetseite des Landes beantragt werden kann. Dort sind auch ausführliche Informationen zum Thema vorbeugende Maßnahmen aufzufinden und es stehen die Kontaktdaten einer Ansprechperson bzw. Institution, sowie ein Video zum Thema Zäunung von Teichen zur Verfügung.^{51,52} Auch das **Burgenland** hat ein vergleichbares System aufgebaut, das jedoch nicht direkt über die Internetseite des Landes zugänglich ist. Ein Fischotterombudsmann steht jedoch in direktem Austausch mit Landnutzer*innen. Im Rahmen von Präsentation wird Wissen zu Verbreitung, Prävention, Biologie des Fischotters vermittelt sowie das Konzept im Umgang mit der Art vorgestellt.⁵³

NEGATIVBEISPIELE



In **Kärnten, Burgenland, Salzburg, Tirol, Wien**, und der **Steiermark** gibt es keinen Managementplan oder Artenschutzprogramm. **Oberösterreich**, ebenso

⁴⁹https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/dokumente/12463811_120317751/0fef99f3/Fischotter%20Steiermark%202018%2009%2003.pdf, aufgerufen am 16.05.2022

⁵⁰ <https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/beitrag/11836396/74838052/>, aufgerufen am 16.05.2022

⁵¹ <https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/ziel/120317751/DE/>, aufgerufen am 16.05.2022

⁵² https://www.noe.gv.at/noe/Naturschutz/Wildtier_Fischotter.html, aufgerufen am 16.05.2022

⁵³ https://www.burgenland.at/fileadmin/user_upload/20220120_FISCHOTTER-Burgenland-Naturpark.pdf, aufgerufen am 16.05.2022

wie auch **Niederösterreich** verfügen über einen Managementplan⁵⁴, jedoch mangelt es an der Umsetzung. In **Niederösterreich** werden Entnahmen per Verordnung erlaubt, die auch bereits von der Europäischen Kommission im Rahmen eines Vertragsverletzungsverfahrens hinterfragt wird. Auch in **Oberösterreich** liegt ein erster Entwurf⁵⁵ für eine Entnahme-Verordnung vor.⁵⁶ Zuvor wurden Entnahme-Bescheide nach Einspruch durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aufgehoben. In **Salzburg** ist nach ersten Ankündigungen laut medialen Meldungen keine Verordnung geplant.⁵⁷

Kärnten hat mittlerweile bereits die zweite Entnahme-Verordnung⁵⁸ in Folge erstellt, die aus Sicht des WWF Österreich wiederholt nicht EU-rechtskonform ausgestaltet ist bzw. umgesetzt wird. Entsprechende Stellungnahmen bzw. ein Antrag auf Überprüfung wurden seitens der Behörde nicht weiter berücksichtigt bzw. abgelehnt. Die tatsächlichen Auswirkungen der ersten Verordnung auf die Verbreitung und den Bestand des Fischotters sind nicht bekannt, da bereits zu einem Zeitpunkt erhoben wurde, bevor alle genehmigten Fischotter entnommen waren. Bereits damals wurden lokale Rückgänge festgestellt.⁵⁹

Besonders negativ ist **Niederösterreich** hinsichtlich der mittlerweile mehrjährigen Entnahmen (per Bescheid & Verordnung⁶⁰) zu beurteilen, da es trotz Eingriffen in die Population keine landesweite Erhebung zur Bestandsentwicklung seit 2018 gegeben hat.⁶¹

Negativ muss der Umgang mit den Ergebnissen von Erhebungen zur Verbreitung und Schätzung des Bestandes des Fischotters in einigen Bundesländern erwähnt werden. In **Kärnten**⁶², der **Steiermark**⁶³, **Salzburg**⁶⁴ und **Oberösterreich**⁶⁵ wurden bisherige Erhebungen nach der Brücken-Check-Methode um genetische Analysen ergänzt.

⁵⁴ <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/156682.htm>, https://www.noe.gv.at/noe/Naturschutz/Fischottermanagementplan_RU5-final_20201020.pdf, aufgerufen am 16.05.2022

⁵⁵ https://www.land-oberoesterreich.gv.at/Mediendateien/Formulare/Dokumente%20VerfD/FO_VO_Entwurf_28_3_22.pdf, aufgerufen am 16.05.2022

⁵⁶ <https://www.nachrichten.at/oberoesterreich/verordnungsentwurf-64-fischottern-soll-es-an-den-kragen-gehen:art4.3628513>, aufgerufen am 16.05.2022

⁵⁷ https://www.meinbezirk.at/pongau/c-lokales/gruene-legen-gegen-fischotter-toetungen-veto-ein_a5243581, aufgerufen am 16.05.2022

⁵⁸ https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/LgblAuth/LGBLA_KA_20180502_32/LGBLA_KA_20180502_32.pdfsig, aufgerufen am 16.05.2022 https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/LgblAuth/LGBLA_KA_20201007_81/LGBLA_KA_20201007_81.html, aufgerufen am 16.05.2022

⁵⁹ <https://www.ktn.gv.at/Themen-AZ/Details?thema=173&detail=1210>, aufgerufen am 16.05.2022

⁶⁰ <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrNO&Gesetzesnummer=20001259>, aufgerufen am 16.05.2022

⁶¹ https://www.noe.gv.at/noe/Naturschutz/Wildtier_Fischotter.html, aufgerufen am 16.05.2022

⁶² <https://www.ktn.gv.at/DE/repos/files/ktn.gv.at/Abteilungen/Abt8/Dateien/Fischereiwesen/Fischereimonitoring2017?exp=480230&fps=b814192ca5ecff7f1957f4594623bc79d02dfc09>, aufgerufen am 16.05.2022

⁶³ https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/dokumente/12463811_120317751/0fef99f3/Fischotter%20Steiermark%202018%2009%2003.pdf, aufgerufen am 16.05.2022

⁶⁴ https://www.salzburg.gv.at/agrarwald//Documents/Endbericht_Fischotter_Salzburg_2021.pdf, aufgerufen am 16.05.2022

⁶⁵ https://www.land-oberoesterreich.gv.at/files/publikationen/lfw_Population_Fischotter.pdf, aufgerufen am 16.05.2022

Die Erhebungen sind hinsichtlich Stichproben, beprobten Streckenlängen, Auswahl der Gewässer und Zeitpunkt der Erhebungen aber sehr unterschiedlich ausgefallen und damit nicht direkt vergleichbar und die groben Schätzungen werden trotzdem als Basis für Zuwachsraten und vielfach für Entnahme-Kontingente herangezogen.

In den Ländern **Kärnten**, **Oberösterreich**, **Salzburg**, **Tirol** und **Wien** wird die „Partizipation und Kommunikation“ mit Interessensgruppen und der Öffentlichkeit nach wie vor schlecht umgesetzt, da keine Arbeitsgremien auf der Ebene der Bundesländer, regional oder lokal etabliert sind und in vielen dieser Bundesländer keine konkrete Ansprechperson bei Fragen zur Art zur Verfügung steht. Der Zugang zu Informationen in Zusammenhang mit dem Fischotter musste in **Niederösterreich** und **Kärnten** erst über Beschwerdeverfahren und entsprechende Entscheidungen durch das jeweilige Landesverwaltungsgericht erstritten werden. Abschließend muss betont werden, dass die positive Entwicklung hinsichtlich Bestandserhebungen dadurch relativiert wird, dass diese mehrheitlich im Vorfeld zu Entnahmebewilligungen beauftragt wurden und hauptsächlich als Legitimation für Ausnahmen vom strengen Schutz verwendet werden. Das Wissen über die Verbreitung und Bestand der Art wird jedoch nur selten genutzt, um den rechtlichen und fachlichen Anforderungen hinsichtlich der Überprüfung und ev. Anpassung des Schutzgebietsnetzwerks Natura 2000 und dem damit verbundenen Schutzgebietsmanagement an das aktuelle Otter-Vorkommen nachzukommen. Mündlichen Mitteilungen nach werden Konfliktthemen in verschiedenen Schutzgebieten bewusst nicht angesprochen und damit ein konstruktives und partizipatives Konfliktmanagement seitens der zuständigen Stellen verhindert.

MÖGLICHE WEITERE SCHRITTE



Auch wenn der Fischotter mit Ausnahme von Vorarlberg wieder in allen Bundesländern vertreten ist, so ist der Bestand in der alpinen biogeografischen Region noch immer in keinem günstigen Erhaltungszustand (vgl. Tabelle 1). Ein entsprechend der Vorgaben der FFH-RL konformes, national abgestimmtes Monitoring ist notwendig und aufgrund zahlreicher Entnahmen von Fischottern in einigen Bundesländern umso dringlicher, um ein effektives und effizientes Management zu gewährleisten. Erste Schritte sind hier seit 2019 passiert, bisherige Erhebungen dienen jedoch wie bereits erwähnt primär, um Entnahmen zu argumentieren sollten aber der **Entwicklung eines ausgewogenen und umfassenden Managements** dienen.

Die Zunahme und Ausbreitung von Populationen wie beim Fischotter sollte sich auch in der **Anpassung des Schutzgebietsnetzwerkes und des Schutzgebietsmanagements** widerspiegeln. Das bedeutet einerseits eine Aktualisierung der Rechts- und Planungsgrundlagen (Schutzgutlisten in den Verordnungen, Managementplänen, etc.) für bestehende Schutzgebiete, die ev. Ausweisung neuer Schutzgebiete (sofern durch die weitere Ausbreitung der Art keine repräsentative Abdeckung im bestehenden Schutzgebietsnetz mehr gegeben ist) sowie eine Anpassung des Schutzgebietsmanagements (z.B. durch verstärktes Informations- und Konfliktmanagement-Angebot).⁶⁶

Ein national abgestimmtes Management (Managementpläne, Datenaufbereitung, Monitoring, etc.) sollte auf Basis bereits verfügbarer Beispiele angestrebt werden. So können **erprobte Maßnahmen übernommen und nicht zielführende Mittel vermieden werden**.

⁶⁶ <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CONSLEG:1992L0043:20070101:DE:PDF>, Art. 3, aufgerufen am 16.05.2022

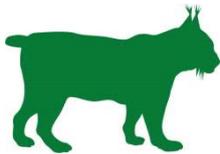
Um langfristig ein effektives und effizientes Management des Fischotters in Österreich zu gewährleisten, sollte unter Einbindung aller relevanten Stakeholder national abgestimmte **Managementpläne** erarbeitet werden.

Die **Stärkung von Partizipationsansätzen** innerhalb der Bundesländer und über deren Grenzen hinweg sollte angestrebt werden, um bestehende Konfliktpotenziale zu minimieren. Regionale Ansprechpartner sind hierbei entscheidend und sollten ehestmöglich installiert werden, um unnötige Konflikte zu vermeiden. Wo bereits Konflikte vorherrschen, sollte der Fokus auf der **Entschärfung des Konfliktes** liegen und der Dialog gefördert werden.

Zur besseren Übersicht hinsichtlich Schäden/Entschädigungen wäre eine zentrale Sammlung der Informationen und Eingabe in die Transparenzdatenbank entsprechend dem Vorgehen beim Wolf empfehlenswert, um Zahlen in aggregierter Form in einem Jahresbericht veröffentlichen zu können.⁶⁷

4.4. LUCHS

ALLGEMEINER ÜBERBLICK



Die Umsetzung des Managements beim Luchs wurde in sechs von neun Bundesländern bewertet. Aufgrund der derzeitigen Verbreitung und seiner Lebensraumsansprüche wurden das **Burgenland**, **Wien** und dieses Mal auch **Salzburg** nicht einbezogen. Im Vergleich zu 2019 haben sich drei Bundesländer, **Niederösterreich**, **Vorarlberg** und **Steiermark** um eine Kategorie verbessert. **Tirol** wurde um zwei Kategorien höher eingestuft. **Kärnten** und **Oberösterreich** verblieben in derselben Kategorie wie zuvor. Vier Bundesländer wurden mit einer „**teilweisen Umsetzung**“ (gelb) bewertet - **Niederösterreich**, **Oberösterreich**, **Tirol** und **Vorarlberg**. **Kärnten** und **Steiermark** wurden mit „**mangelhafte Umsetzung**“ (orange) bewertet. Wiederholt erreichte keines der Länder eine „**gute Umsetzung**“ (grün), auch wenn im Vergleich zu der ersten Erhebung kein Bundesland mit „**schlechte Umsetzung**“ (rot) des Managements bewertet wurde. **Tirol** verbesserte sich um zwei Kategorien und zeigt damit die größten Verbesserungen im Management der Art. Die Entwicklung der Gesamtbewertung seit 2019 ist im Anhang zusammengefasst dargestellt (vgl. Anhang 7.3).

Negativ festzustellen ist, dass es in **Salzburg** keine Nachweise der Art mehr gegeben hat, was zeigt, dass die Luchsbestände nicht oder nur sehr langsam ansteigen und bis auf Regionen in Tirol und Vorarlberg derzeit keine neuen Gebiete in Österreich vom Luchs besiedelt werden.

⁶⁷ https://www.tirol.gv.at/fileadmin/themen/land-forstwirtschaft/agrar/LWSJF/Grosse_Baeutegreifer/28.06.2021_Jahresbericht_GBG_Tirol_2020.pdf, aufgerufen am 16.05.2022

Tabelle 8: Einstufung der Elemente des Managements für den Luchs in den relevanten Bundesländern; rot=schlechte Umsetzung, orange=mangelhafte Umsetzung, gelb=teilweise Umsetzung, grün=gute Umsetzung, grau=keine Bewertung, da (noch) nicht relevant.

Element Management	NÖ	Ktn.	Bgld.	OÖ	Sbg.	T	W	Vbg.	Stmk.
Info zu aktueller Situation & Verbreitung der Art	gelb	orange	grau	gelb	grau	gelb	grau	gelb	rot
Sonstige managementrelevante Entscheidungsgrundlagen	orange	orange	grau	gelb	grau	grün	grau	orange	rot
Partizipation & Kommunikation	gelb	orange	grau	grün	grau	gelb	grau	gelb	orange
Prävention	grau	grau	grau	grau	grau	grau	grau	grau	grau
Kompensation	grün	grün	grau	orange	grau	grün	grau	grün	gelb
Managementpläne & Artenschutzprogramme	rot	rot	grau	orange	grau	rot	grau	rot	rot
Gesamtbewertung	gelb	orange	grau	gelb	grau	gelb	grau	gelb	orange

ERGEBNISSE IN DEN TEILBEREICHEN

Auch wenn es in den Gesamtbewertungen keine Verschlechterungen gab, so haben sich jedoch zwei Bundesländer, **Kärnten** und **Vorarlberg** in einem der Teilbereiche des Managements verschlechtert. Im Fall von **Oberösterreich** traf dies sogar auf zwei Teilbereiche zu. Negative Entwicklungen betrafen in diesen Bundesländern die Teilbereiche „Info zu aktueller Situation & Verbreitung der Art“, „Sonstige managementrelevante Entscheidungsgrundlagen“ bzw. „Managementpläne & Artenschutzprogramme“. Nur durch Verbesserungen in anderen Bereichen konnte die bisherige Gesamtbewertung gehalten werden. Bei zwei der Teilelemente des Managements („Info zu aktueller Situation & Verbreitung der Art“ und „Sonstige managementrelevante Entscheidungsgrundlagen“) wurde in anderen Bundesländern aber auch eine positive Entwicklung festgestellt (**Tirol**, **Vorarlberg**, **Niederösterreich**). Besonders auffällig war die verbesserte Einstufung im Teilelement „Kompensation“, hier wurde bei allen Bundesländern mit Ausnahme von **Oberösterreich** eine verbesserte Einstufung erreicht. Über alle Teilbereiche hinweg betrachtet sind **Tirol** und **Steiermark** hervorzuheben. In **Tirol** konnte in vier Teilbereichen eine positive Entwicklung festgestellt werden. Hingegen weist die **Steiermark** wiederholt in drei Teilbereichen eine „**schlechte Umsetzung**“ (rot) auf und bleibt damit deutlich hinter den anderen Bundesländern zurück.

POSITIVBEISPIELE



In **Oberösterreich** wurde im Teilelement „Partizipation & Kommunikation“ eine „**gute Umsetzung**“ (grün) festgestellt. Wie bisher findet ein Austausch über die WISO Plattform der Alpenkonvention, den LUKA-Arbeitskreis sowie jährliche Expertinnen- und Expertentreffen auch mit tschechischen Kollegen und Kolleginnen statt. Die Partizipation erfolgt auch über das Österreichzentrum. Ein gezielter Datenabgleich mit Niederösterreich vertieft den Informationsaustausch. Darüber hinaus treffen sich zusätzlich auch Bezirksnaturschutzbeauftragte viermalig pro Jahr und es werden Vorträge durchgeführt und ein Messestand betreut. **Tirol** konnte sich im Teilelement „Sonstige managementrelevante Entscheidungsgrundlagen“ positiv hervorheben. Neben der Meldung von Daten hinsichtlich Risse/Entschädigungen an das Österreichzentrum werden die Daten auch in die Transparenzdatenbank eingegeben und in aggregierter Form in einem Jahresbericht veröffentlicht.⁶⁸

⁶⁸ https://www.tirol.gv.at/fileadmin/themen/land-forstwirtschaft/agrar/LWSJF/Grosse_Baeutegreifer/28.06.2021_Jahresbericht_GBG_Tirol_2020.pdf, aufgerufen am 16.05.2022

Über die Seite des Landes werden zusätzlich Formulare⁶⁹ und Kontaktdaten für Schadensmeldungen und Sichtungen zur Verfügung gestellt, um das Monitoring zu unterstützen.⁷⁰ Meldungen über Sichtungen, Risse und Totfunde werden entsprechend gesammelt und in einer online verfügbaren Karte verortet sowie öffentlich zugänglich gemacht.⁷¹ Seit November 2019 ist auch die Land Tirol App verfügbar, über die zusätzlich auch mobil Sicht- und Schadensmeldungen abgerufen werden können.⁷²

In **Niederösterreich, Kärnten, Tirol** und **Vorarlberg** wurde der Teilbereich „Kompensation“ als gut umgesetzt eingestuft. Da es bisher kein österreichweit einheitliches System für Kompensation gibt, hat jedes der vier Bundesländer eine individuelle Lösung, einzig verbindendes Element ist das Österreichzentrum für Bär, Wolf, Luchs⁷³, auf das auch vielfach verwiesen wird. Dort findet sich eine Anleitung⁷⁴, wie in einem Fall von Rissen vorzugehen ist, ebenso wie die entsprechenden Kontaktstellen in den Bundesländern. Anleitung hinsichtlich Entschädigungen finden sich auch in dem Leitfaden zu Nutz- und Wildtierrissen.⁷⁵ In allen genannten Bundesländern gibt es die Möglichkeit eine Entschädigung zu beantragen. **Niederösterreich, Kärnten** bieten zur raschen Kontaktaufnahme eine Hotline^{76,77} an. Für einen Antrag stehen in **Tirol**⁷⁸ und **Kärnten**⁷⁹ Formulare zur Verfügung. In allen Ländern gibt es Ansprechpersonen bei der zuständigen Behörde der Landesregierung, die Unterstützung bieten können.

NEGATIVBEISPIELE



Negativ ist zu erwähnen, dass auch weiterhin der Teilbereich „Managementpläne & Artenschutzprogramme“ in fünf (**Niederösterreich, Kärnten, Tirol, Vorarlberg, Steiermark**) der sechs bewerteten Bundesländer als schlecht eingestuft wurde. Es fehlt ein adäquater Managementplan und es fehlt jeweils ein Artenschutzprogramm, um das Vorkommen von Luchsen in Österreich langfristig zu sichern. Die Folgen von mangelndem Management sind, dass der Luchs außer in den Bundesländern **Tirol** und **Vorarlberg** seit Jahren kaum neue Gebiete besiedelt. Die **Steiermark** fällt dadurch auf, dass in diesem Bundesland drei Teilelemente des Managements eine Bewertung in der Kategorie „**schlechte Umsetzung**“ (rot) erfolgte. **Oberösterreich** weist eine schlechtere Bewertung in zwei Teilbereichen auf („Sonstige managementrelevante Entscheidungsgrundlagen“ sowie „Managementpläne & Artenschutzprogramme“). Im Gegensatz zur letzten Einstufung, wo es in **Oberösterreich** mit den Projekten ProLuchs und 3lynx noch zwei Artenschutzprogramme für den Luchs gab, gibt es derzeit keine ähnlichen Projekte bzw. sind auch keine in Planung. Das wirkte sich auch auf den Teilbereich „Sonstige managementrelevanten Entscheidungsgrundlagen“ aus, weil Informationen zu Totfunden oder illegale Tötungen teilweise über die Projekte erhalten wurden.

⁶⁹ https://www.tirol.gv.at/fileadmin/themen/land-forstwirtschaft/agrar/LWSJF/Grosse_Baeutegreifer/Formular-Sichtbeobachtung-grosse-Beutegreifer-Tirol-26jan22-interaktiv.pdf, aufgerufen am 16.05.2022

⁷⁰ https://www.tirol.gv.at/fileadmin/themen/land-forstwirtschaft/agrar/LWSJF/Grosse_Baeutegreifer/Kontaktdaten_Sicht-_und_Schadenmeldungen18-4-20.pdf, aufgerufen am 16.05.2022

⁷¹ <https://www.tirol.gv.at/landwirtschaft-forstwirtschaft/agrar/rechtliche-bestimmungen/beutegreifer/bequtachtungen/>, aufgerufen am 16.05.2022

⁷² Land Tirol App

⁷³ <https://baer-wolf-luchs.at/>, aufgerufen am 16.05.2022

⁷⁴ https://baer-wolf-luchs.at/verhalten_riss.htm#, aufgerufen am 16.05.2022

⁷⁵ <https://www.almwirtschaft-ktn.at/wp-content/uploads/2021/02/Leitfaden-Nutz-und-Wildtierrisse-compressed.pdf>, aufgerufen am 16.05.2022

⁷⁶ <https://www.ktn.gv.at/Service/News?nid=30687>, aufgerufen am 16.05.2022

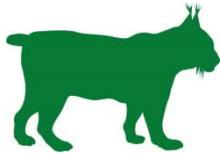
⁷⁷ <https://www.noel.gv.at/noe/Naturschutz/Kontakt-Wildtierinfo.html>, aufgerufen am 16.05.2022

⁷⁸ [https://www.tirol.gv.at/fileadmin/themen/land-](https://www.tirol.gv.at/fileadmin/themen/land-forstwirtschaft/agrar/LWSJF/Grosse_Baeutegreifer/Richtlinie_fuer_die_Information_und_Abwicklung_von_Schaeden_durch_gro)

[se_Beutegreifer_samt_Kostensaetze_2020.pdf](https://www.tirol.gv.at/fileadmin/themen/land-forstwirtschaft/agrar/LWSJF/Grosse_Baeutegreifer/Richtlinie_fuer_die_Information_und_Abwicklung_von_Schaeden_durch_gro), aufgerufen am 16.05.2022

⁷⁹ <https://www.ktn.gv.at/Verwaltung/Amt-der-Kaerntner-Landesregierung/Abteilung-10/News?nid=144>, aufgerufen am 16.05.2022

MÖGLICHE WEITERE SCHRITTE



Entsprechend der Vorgaben der FFH-RL ist ein regelmäßiges, **österreichweit abgestimmtes Monitoring** des Luchsbestandes notwendig, wie es auch vom Österreichzentrum Bär, Wolf, Luchs bekräftigt wird⁸⁰. Erste Verbesserungen durch den Ausbau des Monitorings in einzelnen Bundesländern sind zu sehen, aber hierbei handelt es sich um kein koordiniertes Vorgehen.^{81,82} Bei der Bereitstellung der Information über die Nachweise von Luchsen geht Tirol mit einer interaktiven Karte sowie der Tirol App einen guten Weg. Diese Vorgangsweise sollte auch von anderen Bundesländern übernommen werden.

Um die Ziele der FFH-RL auch in Österreich erreichen zu können, ist eine Ausarbeitung und Umsetzung eines **nationalen Artenschutzprogrammes** für den Luchs anzustreben. Hier ist jedenfalls zu berücksichtigen, dass der Luchs in seiner Verbreitung weniger dynamisch agiert als andere Arten und eine Zuwanderung aus anderen Ländern voraussichtlich nur teilweise zur Wiederbesiedelung beitragen kann. Es gilt hier das **langfristige Überleben der Art mit ausreichender genetischer Vielfalt** und Populationsgröße in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet zu gewährleisten.

Dort wo sich die Populationen des Luchses ausbreiten sollte sich das auch in der **Anpassung des Schutzgebietsnetzwerkes und des Schutzgebietsmanagements** widerspiegeln. Das bedeutet einerseits eine Aktualisierung der Rechts- und Planungsgrundlagen (Schutzgutlisten in den Verordnungen, Managementplänen, etc.) für bestehende Schutzgebiete, die ev. Ausweisung neuer Schutzgebiete (sofern durch die weitere Ausbreitung der Art keine repräsentative Abdeckung im bestehenden Schutzgebietsnetz mehr gegeben ist) sowie eine Anpassung des Schutzgebietsmanagements (z.B. durch verstärktes Informations- und Konfliktmanagement-Angebot).

Eine **Harmonisierung und Stärkung von Partizipationsansätzen** über die Bundesländergrenzen hinweg unter Einbeziehung aller relevanten Stakeholder sollte angestrebt werden, um effiziente und einheitliche Vorgehensweisen für die Entwicklung und Durchführung von Managementmaßnahmen zu garantieren. Ansätze aus zurzeit laufenden und bereits umgesetzten Projekten können hier weiterhin als Modell dienen^{83,84}.

Der Einsatz von **regionalen Ansprechpartner*innen**, wie in manchen Bundesländern bereits etabliert (**Niederösterreich, Kärnten, Oberösterreich, Tirol** und **Vorarlberg**), sollte forciert werden, um die Akzeptanz der Art stärken und Konfliktpotenziale bestmöglich zu minimieren. Jedenfalls sollten regionale Ansprechpartner*innen dauerhaft etabliert sein und nicht nur im Rahmen von zeitlich begrenzten Projekten.

⁸⁰ <https://baer-wolf-luchs.at/monitoring.htm>, aufgerufen am 16.05.2022

⁸¹ <https://baer-wolf-luchs.at/verbreitungskarten.htm#luchs>; aufgerufen am 16.05.2022

⁸² <https://www.tirol.gv.at/landwirtschaft-forstwirtschaft/agrar/rechtliche-bestimmungen-in-der-landwirtschaft/beutegreifer/begutachtungen/>, aufgerufen am 16.05.2022

⁸³ <https://www.interreg-central.eu/Content.Node/main-info-about-lynx-and-3lynx.html>, aufgerufen am 16.05.2022

⁸⁴ <https://naturschutzbund-ooe.at/pro-luchs/articles/pro-luchs-das-projekt.html>, aufgerufen am 16.05.2022

4.5. WOLF

ALLGEMEINER ÜBERBLICK



Wie schon im ersten „WWF-Big5-Bundesländerbarometer 2019“ wurden auch dieses Mal mit Ausnahme von **Wien** alle Bundesländer bewertet. In der letzten Gesamtbewertung wurde **Salzburg** als einziges Bundesland mit einer „**teilweisen Umsetzung**“ (gelb) des Wolfsmanagements bewertet. Bis auf Kärnten haben mittlerweile alle bewerteten Bundesländer die Kategorie „**teilweise Umsetzung**“ (gelb) erreicht. **Kärnten** verbleibt hingegen in der Kategorie „**mangelhafte Umsetzung**“ (orange) und bildet damit das Schlusslicht beim Wolfsmanagement in Österreich. Die Entwicklung der Gesamtbewertung seit 2019 ist im Anhang zusammengefasst dargestellt (vgl. Anhang 7.4).

Teilweisen Verbesserungen stehen jedoch zunehmend in vielen Bundesländern Bescheide und Verordnungen entgegen, die Eingriffe in den Bestand zulassen und somit die positiven Entwicklungen bei der Rückkehr der Wölfe untergraben. Besonders **Kärnten** und auch **Tirol** und **Salzburg** haben hier mit teilweise rechtswidrigen Bewilligungen eine negative Vorreiterrolle eingenommen.

ERGEBNISSE IN DEN TEILBEREICHEN

Auch wenn es zu keinen Verschlechterungen in den Gesamtbewertungen kam, ist auf die einzelnen Verschlechterungen in Teilelementen des Managements hinzuweisen. Dies war in fünf Bundesländern der Fall. **Kärnten**, **Salzburg** und **Tirol** wurden im Teilelement „Managementpläne & Artenschutzprogramme“ schlechter bewertet. Darüber hinaus wurde im Fall von **Salzburg** und **Oberösterreich** zusätzlich auch das Teilelement „Prävention“ herabgestuft. Die **Steiermark** hingegen wurde im Teilelement „Partizipation & Kommunikation“ schlechter bewertet. Positiv fällt die Entwicklung im Teilelement „Kompensation“ auf. Hier wurden **Niederösterreich**, **Burgenland**, **Oberösterreich**, **Vorarlberg** und **Steiermark** besser eingestuft. Auch im Teilelement „Info zu aktueller Situation & Verbreitung der Art“ wurde in allen Bundesländern eine Verbesserung festgestellt. Nach wie vor handelt es sich jedoch überwiegend um ein indirektes Monitoring über Rissfunde. Durch die zusammenführende Darstellung über das Österreichzentrum Bär, Wolf, Luchs über das gesamte Bundesgebiet wird allerdings ein besserer Überblick gewährleistet⁸⁵. Über alle Teilbereiche hinweg betrachtet sind **Niederösterreich** und **Vorarlberg** positiv hervorzuheben. Die beiden Bundesländer können einen Fortschritt in vier bzw. fünf Teilelementen vorweisen, **Vorarlberg** wurde darüber hinaus im Teilelement „Managementpläne & Artenschutzprogramme“ wiederum mit „**gute Umsetzung**“ (grün) bewertet. Hingegen weist die Steiermark wiederholt in zwei Teilbereichen eine „**schlechte Umsetzung**“ (rot) auf und bleibt damit die Teilbereiche betrachtend hinter den anderen Bundesländern zurück. Auffallend ist auch, dass nach wie vor in der Hälfte der Bundesländer (**Kärnten**, **Burgenland**, **Oberösterreich** und **Steiermark**) „Prävention“ als schlecht umgesetzt bewertet wurde und keines der Bundesländer eine „**gute Umsetzung**“ (grün) aufweist.

⁸⁵ <https://baer-wolf-luchs.at/verbreitungskarten.htm>

Tabelle 9: Einstufung der Elemente des Managements für den Wolf in den relevanten Bundesländern; rot=schlechte Umsetzung, orange=mangelhafte Umsetzung, gelb=teilweise Umsetzung, grün=gute Umsetzung, grau=keine Bewertung, da (noch) nicht relevant

Element Management	NÖ	Ktn.	Bgl.	OÖ	Sbg.	T	W	Vbg.	Stmk.
Info zu aktueller Situation & Verbreitung der Art	gelb	orange	gelb	gelb	gelb	gelb	grau	gelb	gelb
Sonstige managementrelevante Entscheidungsgrundlagen	orange	gelb	gelb	orange	orange	gelb	grau	orange	rot
Partizipation & Kommunikation	gelb	orange	orange	gelb	gelb	grün	grau	gelb	orange
Prävention	orange	rot	rot	rot	orange	gelb	grau	gelb	rot
Kompensation	grün	gelb	gelb	grün	grün	grün	grau	grün	grün
Managementpläne & Artenschutzprogramme	gelb	rot	grün	grün	orange	orange	grau	grün	grün
Gesamtbewertung	gelb	orange	gelb	gelb	gelb	gelb	grau	gelb	gelb

POSITIVBEISPIELE



Positiv stellt sich die Situation im Teilelement „Kompensation“ dar, hier konnten sechs der bewerteten Bundesländer (**Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Vorarlberg** und **Steiermark**) eine „gute Umsetzung“ (grün) vorweisen. In diesen Ländern stehen Mittel für Entschädigungszahlungen zur Verfügung, Anträge sind zeitnah und über unterschiedliche Wege möglich, es stehen Antragsformulare^{86,87,88} und Kontaktpersonen sowie Meldestellen zur Verfügung. Diese sind meist auf den Seiten der Bundesländer oder auch über das Österreichzentrum Bär, Wolf, Luchs verfügbar.^{89,90} Dadurch wurde bundesweit ein besserer Zugang für Betroffene geschaffen. Positiv zu bewerten ist auch die Präsentation über technische Herdenschutzmaßnahmen, die Möglichkeiten für gezielte Präventionsmaßnahmen bei Anwesenheit von Wölfen aufzeigt und somit einen wichtigen Schritt in die richtige Richtung darstellt.⁹¹ Auch hinsichtlich „Managementplänen und Artenschutzprogrammen“ wurde über das Dokument „Wolfsmanagement in Österreich – Grundlagen und Empfehlungen“⁹² eine Basis geschaffen, die als Richtschnur für die Umsetzung in den Bundesländern dienen sollte. **Burgenland, Oberösterreich, Vorarlberg** und die **Steiermark** wurden für diesen Teilbereich entsprechend mit einer „guten Umsetzung“ (grün) bewertet. Schließlich wurde **Tirol** im Teilelement „Partizipation & Kommunikation“ im Vergleich zu den anderen Bundesländern positiv bewertet. Informationen sind gut aufbereitet auf der Seite des Landes verfügbar. Eine App ermöglicht einen direkten Zugriff auf die Information zu Rissen und Sichtungen werden aktiv bereitgestellt, es wird proaktiv kommuniziert und es werden Informationsveranstaltungen unter anderem zum Thema Herdenschutz angeboten.⁹³

⁸⁶ <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/wolfsinfo.htm>, aufgerufen am 16.05.2022

⁸⁷ <https://www.salzburg.gv.at/themen/aw/richtlinie-wolf>, aufgerufen am 16.05.2022

⁸⁸ <https://www.tirol.gv.at/landwirtschaft-forstwirtschaft/agrar/rechtliche-bestimmungen-in-der-landwirtschaft/beutegreifer/meldung/schadenmeldung/>, aufgerufen am 16.05.2022

⁸⁹ https://baer-wolf-luchs.at/verhalten_riss.htm; aufgerufen am 16.05.2022

⁹⁰ https://www.noe.gv.at/noe/Naturschutz/Kontaktformular_Wolf.pdf, aufgerufen am 16.05.2022

⁹¹ https://baer-wolf-luchs.at/standards_technischerHS.htm, aufgerufen am 16.05.2022

⁹² https://baer-wolf-luchs.at/managementempfehlungen_wolf.htm, aufgerufen am 16.05.2022

⁹³ <https://www.tirol.gv.at/landwirtschaft-forstwirtschaft/agrar/rechtliche-bestimmungen-in-der-landwirtschaft/beutegreifer/>, aufgerufen am 16.05.2022

NEGATIVBEISPIELE



Während einige Bundesländer im Teilelement „Managementpläne & Artenschutzprogramme“ deutlich besser bewertet wurden und eine „**gute Umsetzung**“ (grün) aufweisen, wurden **Kärnten**, **Salzburg** und **Tirol** schlechter bewertet. Hier ist ein Rückschritt aufgrund von rechtlich und fachlich fragwürdigen Entnahmebewilligungen zu verzeichnen, die entgegen den Richtlinien des Managementplanes und nicht rechtskonform per Verordnung bewilligt wurden.^{94,95}

Angemerkt muss hier werden, dass es auch in Niederösterreich eine Verordnung gibt, die Maßnahmen zum Schutz von Menschen und zur Abwendung von Schäden nach dem NÖ Jagdgesetz ermöglicht. Die Kriterien, die zur Einschätzung der Gefährlichkeit von Wölfen und zum Ausmaß der landwirtschaftlichen Schäden dienen, unterscheiden sich etwas von den österreichweit ausgearbeiteten Grundlagen für ein Wolfsmanagement. Allerdings sind diese niederösterreichischen Kriterien bisher noch nicht zur Anwendung gekommen und laut Rückmeldung der Behörde werden trotz Verordnung etwaige Ausnahmegenehmigungen per Bescheid ausgestellt. Deswegen wird dieser Teilbereich mit „**teilweise Umsetzung**“ (gelb) bewertet.

Besonders problematisch ist das vollständige Fehlen von Präventionsangeboten in **Kärnten**, **Burgenland**, **Oberösterreich** und der **Steiermark**, da vorbeugende Konfliktmanagement-Maßnahmen im Rahmen eines ausgewogenen Managements eine wesentliche Säule darstellen. Gute etablierte Maßnahmen wie Herdenschutz könnten wesentlich zur Akzeptanz von einwandernden Arten beitragen. Dort, wo bereits Entnahmen von Wölfen bewilligt wurden, wie in **Kärnten**, ist diese Tatsache besonders kritisch zu sehen und erscheint auch nicht im Rahmen der EU-rechtlichen Vorgaben zu sein⁹⁶.

Wie bereits im ersten Bundesländerbarometer (WWF, 2019) wurde die **Steiermark** wiederholt mit einer „**schlechten Umsetzung**“ (rot) im Teilelement „Sonstige managementrelevante Entscheidungsgrundlagen“ bewertet. Hier bleibt das Land deutlich hinter anderen Bundesländern zurück, da keine Informationen über die Höhe der Schäden, über Kosten für Kompensationsmaßnahmen usw. vorliegen.

Abschließend ist festzustellen, dass die positive Entwicklung hinsichtlich der Zusammenführung von Daten dadurch entwertet wird, dass diese auch dazu dienen, ein tendenziöses Bild vom Ausmaß der Schäden durch Wolfsrisse zu zeichnen und als Legitimation für Entnahmen herangezogen werden. Empfehlungen des WWF, bei den Risszahlen zwischen geschützten und ungeschützten Nutztieren zu unterscheiden, wie es in anderen Ländern (z.B. in der Schweiz) Standard ist und um ein objektiveres Bild darzustellen, wurden bis dato leider nicht aufgenommen. Weiters lässt ein Monitoring, das vorrangig auf Rissmeldungen beruht, keine ausreichende Aussage über den Bestand zu.

MÖGLICHE WEITERE SCHRITTE



Trotz einzelner Verbesserungen durch die zentrale Zusammenführung von Daten zu Rissen, Sichtungen und etwaigen Totfunden im Österreichzentrum Bär, Wolf, Luchs fehlt nach wie vor ein den fachlichen und rechtlichen Anforderungen entsprechendes, **landesweit abgestimmtes Monitoring**. Erhebungen werden derzeit nur

⁹⁴ APA-Meldung, APA0312 2021-06-09/13:52

⁹⁵ <https://www.diepresse.com/6098767/gesetze-mit-fuessen-getreten-weil-es-eh-nur-um-die-natur-geht?from=rss>, aufgerufen am 16.05.2022

⁹⁶ Europäische Kommission, Mahnschreiben vom 21.12.21, mit 13 Fragen: ÖSTERREICH – EU PILOT(2021)10086 Umsetzung der FFH- RL 92/43 – Schutz des Wolfes in Österreich.

anlassbezogen durchgeführt. In diesem Zusammenhang kann auch wie schon zuvor empfohlen das Monitoring der Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf in Deutschland⁹⁷ als Beispiel für eine „**gute Umsetzung**“ (grün) angeführt werden.

Vermehrtes Augenmerk sollte auf die **ungewöhnliche Dynamik bei Wolfsnachweisen⁹⁸ und Fluktuation bei Wolfsrudeln** gelenkt werden. So sind mit Ausnahme von einem Rudel in Allentsteig, wiederholt neu gebildete Rudel wieder verschwunden oder durch zumindest ein neues Individuum umgebildet worden.⁹⁹ Hier gilt es die dahinterliegenden **Ursachen aufzuklären** und entsprechende Schlussfolgerungen zu ziehen.

Erfreulich ist die Entwicklung hinsichtlich Kompensationsmaßnahmen innerhalb der Bundesländer, noch gibt es aber keine österreichweit einheitlichen Zugänge, gleiches gilt auch für **Präventionsmaßnahmen**. Das Österreichzentrum Bär, Wolf, Luchs sollte hierzu einen **Vorschlag für eine bundesweite einheitliche Vorgehensweise** entwickeln. In den Bundesländern, wo bisher keine Leistungen für Kompensation oder Prävention verfügbar sind, sollte im Sinne der Akzeptanzsteigerung rasch dem Beispiel der anderen Bundesländer gefolgt werden.

Eine Abstimmung der unterschiedlichen Partizipationsansätze (Runde Tische, Arbeitskreise, Dialoggruppen, etc.) über die Bundesländergrenzen hinweg mit Einbeziehung aller relevanten Stakeholder sollte angestrebt werden, um effiziente und einheitliche Vorgehensweisen für die Entwicklung und Durchführung von Managementmaßnahmen zu garantieren.

Um nachhaltige Fortschritte durch das Österreichzentrum Bär, Wolf, Luchs zu gewährleisten, sollte ein konkretes Arbeitsprogramm (mit inhaltlicher und zeitlicher Schwerpunktsetzung, etc.) entwickelt werden. Dahingehende Empfehlungen des WWF wurden bis dato ebenfalls nicht berücksichtigt.

Aufgrund der Wolfsnachweise in allen Bundesländern mit Ausnahme von Wien und zumindest einem dauerhaft gebildeten Rudel am Truppenübungsplatz Allentsteig sollten entsprechend den rechtlichen und fachlichen Anforderungen das Schutzgebietsnetzwerk Natura 2000 und sein Management (ausreichende Informations- und Konfliktmanagementangebote für die gesamte Bevölkerung) auf die neue Situation angepasst werden.¹⁰⁰ Dieser Standpunkt wird auch von der EU geteilt, die diesbezüglich ein Schreiben zum Wolf an Österreich übermittelt hat.¹⁰¹ Mündlichen Mitteilungen nach werden Konfliktthemen in verschiedenen Schutzgebieten bewusst nicht angesprochen und damit ein konstruktives und partizipatives Konfliktmanagement seitens der zuständigen Stellen verhindert.

Abschließend ist auch noch kritisch festzustellen, dass seitens der Länder manche Abstimmungen in Zusammenhang mit dem Management großer Beutegreifer nicht unter Einbindung des eigentlich dafür zuständigen Österreichzentrums durchgeführt werden. Ein Beispiel dafür ist die Erstellung von Kriterien zur Ausweisung von Alp-/Weideschutzgebieten. Dieses Dokument wurde von einer zusätzlichen Arbeitsgruppe im Auftrag der Landesagrarreferent*innen erstellt und noch immer nicht veröffentlicht. Derartige Vorgehensweisen erscheinen weder fachlich nachvollziehbar noch tragen sie dazu bei, die öffentlichen Mittel zum Management großer Beutegreifer und die Grundsätze der Verwaltung hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einzuhalten.

Umgekehrt würde eine Stärkung des Österreichzentrums hinsichtlich ihrer Ressourcenausstattung und Kompetenzen die Entwicklung hin zu einem national abgestimmten, effizienten und effektiven Management großer Beutegreifer wesentlich unterstützen.

⁹⁷ <https://www.dbb-wolf.de/Wolfsvorkommen> , aufgerufen am 16.05.2022

⁹⁸ 20% der Wölfe in Österreich länger als 6 Monate nachgewiesen, Quelle: VetMed Universität Wien

⁹⁹ <https://baer-wolf-luchs.at/verbreitungskarten.htm> , aufgerufen am 16.05.2022

¹⁰⁰ <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CONSLEG:1992L0043:20070101:DE:PDF> , Art. 3

¹⁰¹ <https://www.diepresse.com/6098767/qesetze-mit-fuessen-getreten-weil-es-eh-nur-um-die-natur-geht?from=rss>

4.6. SEADLER

ALLGEMEINER ÜBERBLICK



Für den Seeadler wurde die Umsetzung des Managements in vier Bundesländern bewertet, in denen Brutpaare ansässig sind. Im Vergleich zum ersten „WWF-Big5-Bundesländerbarometer 2019“ ist **Oberösterreich** neu hinzugekommen. Derzeit gibt es in **Niederösterreich** (etwa 35 Brutpaare), dem **Burgenland** (5 Brutpaare), der **Steiermark** (2 Brutpaare) und **Oberösterreich** (2 Brutpaare) dokumentierte Vorkommen.

Alle Bundesländer wurden insgesamt mit einer „**guten Umsetzung**“ (grün) des Managements bewertet. Die klare Verbesserung bei der Bewertung der Steiermark auf „**gute Umsetzung**“ (grün) ist vor allem aufgrund der deutlich besseren Verfügbarkeit an Informationen und nicht durch eine Verbesserung im Management seit der letzten Bewertung (WWF, 2019) entstanden. Die Entwicklung der Gesamtbewertung seit 2019 ist im Anhang zusammengefasst dargestellt (vgl. Anhang 7.5)

Tabelle 10: Einstufung der Elemente des Managements für den Seeadler in den relevanten Bundesländern; rot=schlechte Umsetzung, orange=mangelhafte Umsetzung, gelb=teilweise Umsetzung, grün=gute Umsetzung, grau=keine Bewertung, da (noch) nicht relevant.

Element Management	NÖ	Ktn.	Bgld.	OÖ	Sbg.	T	W	Vbg.	Stmk.
Info zu aktueller Situation & Verbreitung der Art	gelb	grau	grün	gelb	grau	grau	grau	grau	gelb
Sonstige managementrelevante Entscheidungsgrundlagen	gelb	grau	grün	grün	grau	grau	grau	grau	gelb
Partizipation & Kommunikation	grün	grau	grün	grün	grau	grau	grau	grau	grün
Prävention	grau	grau	grau	grau	grau	grau	grau	grau	grau
Kompensation	grau	grau	grau	grau	grau	grau	grau	grau	grau
Managementpläne & Artenschutzprogramme	gelb	grau	gelb	gelb	grau	grau	grau	grau	gelb
Gesamtbewertung	grün	grau	grün	grün	grau	grau	grau	grau	grün

Somit handelt es sich beim Seeadler um die einzige der „WWF-Big5“ Arten, die in der Gesamtbewertung durchgehend eine „**gute Umsetzung**“ (grün) des Managements (zumindest 76 Prozent der notwendigen Management-Teilelemente werden umgesetzt) aufweist. Darüber hinaus wurde kein Teilelement schlechter als „teilweise umgesetzt“ (gelb) eingestuft. Dies ist einerseits auch darin begründet, dass die Population der in Österreich brütenden Seeadler zahlenmäßig überschaubar ist und im Gegensatz zu anderen Arten gut örtlich eingrenzbar und damit auch leichter zu managen. Weiters werden die Teilelemente „Prävention“ und „Kompensation“ für diese Art nicht bewertet.

POSITIVBEISPIELE



Die Betrachtung der Teilelemente des Managements zeigt eine ähnliche Beurteilung unter den Bundesländern. Aufgrund der starken Einbindung von Interessensgruppen wurde die „Partizipation & Kommunikation“ in allen Bundesländern (**Niederösterreich, Burgenland, Oberösterreich, Steiermark**) als gut umgesetzt (grün) beurteilt. Aufgrund langjähriger Zusammenarbeit auf persönlicher wie auch projektspezifischer Ebene wurden Strukturen und Prozesse aufgebaut, die eine gute Partizipation und Kommunikation gewährleisten.

Nachdem einer der Hauptbedrohungsfaktoren des Seeadlers noch immer die illegale Verfolgung (Vergiftung, Abschuss, etc.) darstellt, sind aktuell laufende Projekte und sonstige Initiativen von

Organisationen wie dem WWF Österreich¹⁰² ein wesentlicher Baustein für die gute Bewertung des Managements dieser Art. Darüber hinaus wählt Oberösterreich aufgrund der aktuell belegten Vergiftungsfälle (Rotmilan) und eines Kaiseradlerabschlusses einen offensiveren Zugang. Kontakte zu LIFE PannonEagle Projekt¹⁰³ wurden hergestellt und eine verstärkte Zusammenarbeit mit NGOs, Jägerschaft, Landeskriminalämtern und dem behördlichen Naturschutz inklusive der Oberösterreichischen Naturwacht gestartet.

Aufgrund eines jahrelang durchgeführten Monitorings und einer überschaubaren Anzahl der Brutpaare kann im **Burgenland** von einem guten Wissenstand hinsichtlich dem Teilelement „Info zu aktueller Situation & Verbreitung der Art“ ausgegangen werden. Darüber hinaus wurde für das **Burgenland** und **Oberösterreich** auch beim Teilelement „Sonstige managementrelevante Entscheidungsgrundlagen“, die beim Seeadler nur den Punkt Totfundmonitoring betrifft eine „**gute Umsetzung**“ (grün) festgestellt.

NEGATIVBEISPIELE



Trotz der derzeit laufenden Projekte und der dadurch positiven Bewertung des aktuellen Managements, fehlt in allen Bundesländern ein längerfristiges flächendeckendes Artenschutzprogramm für den Seeadler. Kritisch zu bewerten ist, dass Informationen zu Seeadler-Verlusten in vielen Fällen zwar an verschiedenen Stellen verfügbar sind, diese Informationen aber nicht zentral und systematisch gesammelt werden. Diese stellen jedoch eine wichtige Grundlage für das darauf aufbauende Management dar.

MÖGLICHE WEITERE SCHRITTE



Wie bereits im ersten „WWF-Big5-Bundesländerbarometer 2019“ angeregt, sollte auf Basis bisheriger Erfahrungen und aktueller Erkenntnisse ausgehend von **Niederösterreich** und dem **Burgenland** mittelfristig ein nationales **Artenschutzprogramm für das weitere Management des Seeadlers** in seinem österreichischen Verbreitungsgebiet ausgearbeitet werden. Informationen zum Bestand und der Entwicklung des Seeadlers sollten auch von Länderseite einer breiten Öffentlichkeit zentral zur Verfügung gestellt werden. Nachdem sich die Bestände des Seeadlers in den letzten Jahren sehr positiv entwickelt haben, die illegale Verfolgung und Kollisionen mit Windkraftanlagen und Fahrzeugen jedoch trotzdem eine der Hauptbedrohungsfaktoren darstellen (Probst und Pichler 2021)¹⁰⁴, wäre auch hier vor allem auf Monitoring, Bewusstseinsbildung und Konfliktmanagement in der Bevölkerung zu fokussieren. Darüber hinaus sollte ein systematisches Totfundmonitoring für den Seeadler in seinem Verbreitungsgebiet aufgebaut werden.

¹⁰² <https://www.wwf.at/de/gefaehrdung/>

¹⁰³ www.kaiseradler.at, aufgerufen am 16.05.2022

¹⁰⁴ https://www.wwf.at/wp-content/uploads/2021/12/WWF_Seedlerbericht_2021_digital.pdf, aufgerufen am 16.05.2022

5. UMSETZUNG DER FFH-RICHTLINIE

5.1. ZIELE DER FFH-RICHTLINIE

Ziel der FFH-RL ist der Schutz der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Die FFH-RL baut auf zwei Säulen auf: Einerseits auf dem Schutzgebietsnetzwerk Natura 2000¹⁰⁵ (sog. Europaschutzgebiete) und andererseits auf den Bestimmungen über den Artenschutz.¹⁰⁶ Die Zuordnung und damit die Auflagen zum Schutz dieser Arten erfolgt in den Anhängen der Richtlinie. Sehr häufig kommt es dabei zu Mehrfachnennungen, d.h. dass manche Arten in mehreren Anhängen genannt werden und deshalb auch von mehreren Schutzregimen umfasst sind. Österreich ist demnach dazu verpflichtet, ein strenges Schutzsystem gemäß Art 12¹⁰⁷ und Art 13¹⁰⁸ für die in Anhang IV genannten Tierarten in deren natürlichen Verbreitungsgebieten einzuführen. Umfasst sind die Big5-Arten mit Ausnahme vom Seeadler.¹⁰⁹ Verboten ist u.a. der absichtliche Fang, das Töten, das Stören oder jedes Beschädigen oder Vernichten von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.¹¹⁰

5.2. PARTEISTELLUNG

Bescheide und Verordnungen die im Rahmen eines artenschutzrechtlichen Ausnahmeverfahrens in Umsetzung von Art 16 FFH-RL erlassen wurden sind einer gerichtlichen Überprüfung durch anerkannte Umweltorganisationen gem. § 19 Abs 7 UVP-G zugänglich zu machen. Erst nach Durchsetzung der Parteistellung gemäß Aarhus in artenschutzrechtlichen Verfahren¹¹¹ wurde diese Möglichkeit zumindest anwendbar, auch wenn hinsichtlich einer vollständigen Umsetzung der Aarhus-Konvention in Österreich noch ein EU-Vertragsverletzungsverfahren läuft.¹¹² Derzeit ist in Österreich nur im Fall von Bescheiden jedoch nicht bei Verordnungen eine Parteistellung möglich. In einer APA-Meldung wird hierzu wie folgt zusammengefasst:

„Konkret fordert die EU-Kommission Österreich auf, "alle Anforderungen des Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Aarhus-Konvention) korrekt in nationales Recht umzusetzen." Die EU-Behörde stellte trotz Fortschritten in den vergangenen Jahren eine Reihe von verbleibenden und zusätzlichen Mängeln fest. Insbesondere würden die österreichischen Rechtsvorschriften in mehreren wichtigen Fällen nicht das Recht der Öffentlichkeit auf eine gerichtliche Überprüfung von Entscheidungen gewährleisten, die möglicherweise gegen das Umweltrecht verstoßen, hieß es in einer Aussendung der EU-Kommission. Außerdem sei die gerichtliche

¹⁰⁵ <https://www.umweltbundesamt.at/umweltthemen/naturschutz/schutzgebiete/natura2000>, aufgerufen am 16.05.2022

¹⁰⁶ <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CONSLEG:1992L0043:20070101:DE:PDF>, aufgerufen am 16.05.2022

¹⁰⁷ <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CONSLEG:1992L0043:20070101:DE:PDF>, S. 10, aufgerufen am 16.05.2022

¹⁰⁸ <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CONSLEG:1992L0043:20070101:DE:PDF>, S. 11, aufgerufen am 16.05.2022

¹⁰⁹ [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=PI_COM:C\(2021\)7301&from=EN](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=PI_COM:C(2021)7301&from=EN), S. 94, aufgerufen am 16.05.2022

¹¹⁰ [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=PI_COM:C\(2021\)7301&from=EN](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=PI_COM:C(2021)7301&from=EN), S. 57, aufgerufen am 16.05.2022

¹¹¹ LVwG-AV-751/001-2017

¹¹² https://ec.europa.eu/atwork/applying-eu-law/infringements-proceedings/infringement_decisions/index.cfm?lang_code=EN&typeOfSearch=false&active_only=0&noncom=0&r_dossier=2014%2F4111&decision_date_from=&decision_date_to=&EM=AT&title=&submit=Search, aufgerufen am 16.05.2022

Überprüfung grundsätzlich auf Einzelentscheidungen beschränkt und schließe Verwaltungsakte mit Verordnungsscharakter nicht ein.¹¹³

RECHTLICHE SCHRITTE GEGEN AUSNAHMEGENEHMIGUNGEN

Aufgrund zahlreicher, oft rechtlich und fachlich mangelhafter Ausnahmegenehmigungen betreffend Biber, Fischotter und Wolf beschreitet der WWF Österreich neben anderen Organisationen fallweise den Rechtsweg, um Missstände in der Umsetzung der FFH-RL aufzuzeigen und eine kontinuierliche Verbesserung für alle streng geschützten Arten zu erwirken. In Tabelle 11 sind ausgewählte Verfahren mit Beteiligung des WWF Österreich dargestellt.

Tabelle 11 Verfahren & Urteile im Überblick

Art	Bundesland	Rechtsform	Ende	Kommentar
Biber	NÖ	Verordnung 2016	31.05.2021	EU-Beschwerde eingereicht 29.6.2017, Teil des Vertragsverletzungsverfahrens Nr. 2021/4003 ¹¹⁴
Biber	NÖ	Verordnung 2019	30.06.2023	Antrag auf Überprüfung der Verordnung, wurde abgewiesen
Fischotter	NÖ	Bescheid 2017	30.06.2018	Bescheid durch LVwG-AV-564/001-2018 aufgehoben
Fischotter	NÖ	Bescheid 2018	30.06.2020	Bescheid durch LVwG-AV-1213/004-2018 aufgehoben
Fischotter	NÖ	Verordnung 2019	30.06.2023	Antrag auf Überprüfung der Verordnung wurde abgewiesen, Beschwerde gegen Bescheid beim LVwG wurde abgewiesen, LVwG-AV-730/001 -2020, Ao Revisionsverfahren bei VwGH
Fischotter	K	Verordnung 2018	24.04.2020	Antrag auf Überprüfung der Verordnung wurde nicht von der Behörde bearbeitet
Fischotter	OÖ	Bescheid 2021	30.06.2022	Bescheid durch LVwG OÖ aufgehoben
Fischotter	OÖ	Bescheid 2022	30.04.2022	Bescheid wurde durch LVwG OÖ aufgehoben
Wolf	T	Bescheid 2021	26.12.2021	Bescheid wurde vorerst vom LVwG aufgehoben
Wolf	Sbg	Bescheid		Bescheid wurde durch LVwG Salzburg aufgehoben

5.3. ANALYSE VON AUSNAHMEGENEHMIGUNGEN AM BEISPIEL BIBER

In Österreich werden seit Jahren Ausnahmegenehmigungen gem. Art. 16 FFH-RL für Eingriffe in den Lebensraum und den Bestand des Bibers mittels Bescheiden erteilt. Dementsprechend liegen auch zahlreiche Bescheide aus unterschiedlichen Bundesländern vor, die einer Analyse unterzogen werden konnten (vgl. Tabelle 12). Aufgrund vermehrter Beschwerden aus der Bevölkerung hinsichtlich

¹¹³ APA-Meldung, APA0312 2021-06-09/13:52

¹¹⁴ https://ec.europa.eu/atwork/applying-eu-law/infringements-proceedings/infringement_decisions/index.cfm?lang_code=EN&typeOfSearch=false&active_only=0&noncom=0&r_dossier=2014%2F4111&decision_date_from=&decision_date_to=&EM=AT&title=&submit=Search, aufgerufen am 16.05.2022

Eingriffen in ihrem Wohnumfeld und die vergleichsweise hohe Anzahl an Bescheiden im Betrachtungszeitraum wurde die Analyse bewusst auf den Biber fokussiert.¹¹⁵

Ausnahmegenehmigungen vom strengen Schutz im Rahmen von Verordnungen, wie derzeit in Kärnten und Niederösterreich sind nicht Teil der Analyse (vgl. Kapitel 5.3.).

Für die Auswertung wurden alle zu diesem Zeitpunkt dem WWF vorliegenden **Bescheide** eines Jahres herangezogen, nämlich von KW 30 im Jahr 2020 bis KW 30 im Jahr 2021.

Für das Burgenland wurden insgesamt 14 Bescheide, für **Niederösterreich** zwölf, für **Oberösterreich** sechs, für **Kärnten** drei, für **Tirol** zwei und für die **Steiermark** ein Bescheid analysiert. Für Wien, Vorarlberg und Salzburg, lagen keine Daten im Analysezeitraum vor.

Tabelle 12: Anzahl der Bescheide gruppiert nach Bundesland und Art des Eingriffs in die Population oder den Lebensraum des Bibers.

Länder	Tötung	Entfernung, Absenkung & Drainage von Dämmen	Tötung & Entfernung von Dämmen	Abfang & Absiedelung
NÖ	1	4	7	0
Ktn.	3	0	0	0
Bgld.	0	11	1	2
OÖ	0	6	0	0
T	0	2	0	0
Stmk.	0	1	0	0
Gesamt	4	24	8	2

Es handelt sich dabei um insgesamt 38 Bescheide, die Eingriffe in die Population¹¹⁶ bzw. in den Lebensraum¹¹⁷ erlauben. Knapp ein Drittel der Eingriffe wurde in der alpinen biogeografischen Region genehmigt, wo der Erhaltungszustand des Bibers nach wie vor „ungünstig-unzureichend“ ist. In acht Fällen wurden sowohl Eingriffe in den Lebensraum als auch die Entnahme von Tieren im selben Bescheid genehmigt (vgl. Tabelle 12).

Auf Basis von Einzelbescheiden wurden sowohl Entnahmen als auch Eingriffe in den Lebensraum des Bibers genehmigt. Es wurden zwar die Eingriffsgebiete vorgegeben, es erfolgte aber **keine zahlenmäßige Beschränkung** hinsichtlich der zur Entnahme bewilligten Anzahl von Bibern. In knapp einem Drittel der Bescheide wurde die Entnahme von Bibern genehmigt, wobei in Niederösterreich, gefolgt von Kärnten die meisten Bewilligungen für Biberentnahmen vorlagen.

Darüber hinaus wurde die Entfernung von Dämmen nicht näher beschränkt, wodurch die **Möglichkeit einer mehrmaligen Entfernung dieser über einen längeren Zeitraum** gegeben war. Des Weiteren kam es in den letzten Jahren gehäuft zu Anfragen bzw. Meldungen zu scheinbar illegalen Dammentfernungen, die weitere Eingriffe über die behördlich genehmigten hinaus und damit auch zusätzliche Beeinträchtigungen der Biberpopulationen befürchten lassen. Ähnlich Vorfälle wurden vielfach auch von Sachverständigen in Bescheiden angeführt.

Darüber hinaus wurde bei der Analyse der Bescheide festgestellt, dass sowohl **Eingriffe** in den Biberbestand als auch dessen Lebensraum **in Natura 2000 Gebieten** genehmigt wurden, wo der Biber

¹¹⁵ Weitere Bescheide: Wolf (3), Fischotter (2) im betrachteten Zeitraum

¹¹⁶ Tötung von Individuen

¹¹⁷ Dammentfernungen, Damm-Absenkungen

als Schutzgut¹¹⁸ ausgewiesen ist. In Niederösterreich kam es in diesen Schutzgebieten als einziges Bundesland bei fünf Bescheiden sogar zu wiederholten Eingriffen über mehrere Jahre. Diese wurden auf Basis von mehreren zeitlich aufeinander folgenden Bescheiden bewilligt (vgl. Tabelle 13).

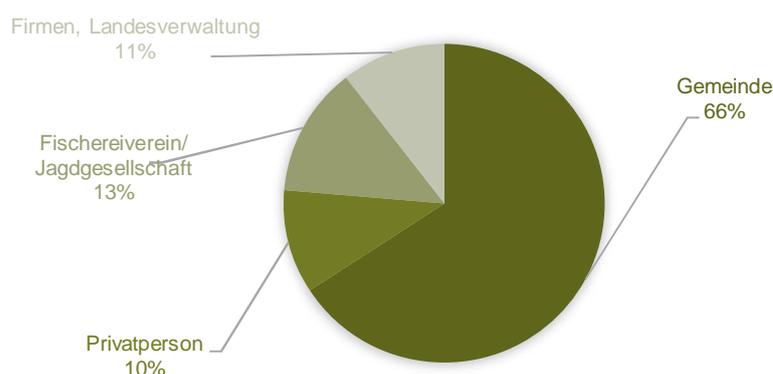
Tabelle 13: Anzahl der Bescheide mit besonderer Örtlichkeit

Örtlichkeit der Eingriffe	Anzahl Bescheide
Alpine biogeografische Region	14
Europaschutzgebiet (Natura 2000 Gebiet)	8
Benachbarte Gebiete bzw. wiederholt in gleichen Gebieten	17

Um eine erhebliche Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten auszuschließen wäre in diesen Fällen eine **Naturverträglichkeitsprüfung**, zumindest jedoch ein **Feststellungsverfahren** erforderlich gewesen.

In weit mehr als einem Drittel der betrachteten Fälle wurden Eingriffe in den Lebensraum in Form von Dammentfernungen auch während der **Jungenaufzucht** erlaubt, in manchen Bescheiden auch die **Entfernung des Wohndamms**, der für den Schutz der Jungtiere von großer Bedeutung ist. In fünf Prozent wurde sogar die **Entnahme** von Bibern in dieser Zeit genehmigt. Diese Abweichung vom Verbot der Störung während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten ist in Ausnahmefall möglich, aber im Einzelfall genau zu prüfen. Die Auflage in den analysierten Bescheiden, dies erst „nach Absprache“ zu erlauben, ist kritisch zu sehen, da daraus nicht ableitbar ist, dass eine ausreichende Prüfung verpflichtend vorgesehen ist.

In **mehr als der Hälfte der Fälle** waren **Gemeinden** Antragstellerinnen, über zehn Prozent entfiel jeweils auf Vereine (Fischerei, Jagd) und Privatpersonen. Die übrigen Anträge wurden von Firmen oder der Landesverwaltung gestellt.



ERGEBNISSE DER ANALYSE

Ausgehend vom "Regel-Ausnahme-Prinzip" muss der strenge Schutz die Regel darstellen und ein Abweichen von diesem strengen Schutz darf nur in Ausnahmefällen bewilligt werden.¹¹⁹

¹¹⁸ Einstufung B bzw A der Gesamtbeurteilung in allen Standarddatenbögen; Einstufung A = hervorragend; B = gut; In diese Einstufung fließt die Beurteilung folgender Parameter ein: Isolation der Population, Erhaltungsgrad der Population und Populationsgröße und -dichte im jeweiligen Natura 2000-Gebiet und deren 5-Anteil an der gesamtösterreichischen Population.

¹¹⁹ [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=PI_COM:C\(2021\)7301&from=EN](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=PI_COM:C(2021)7301&from=EN), S. 59, aufgerufen am 16.05.2022

Die vorliegende Auswertung der Bescheide beruht auf der Einschätzung der korrekten Umsetzung der gemäß Artikel 16 der FFH-RL vorgeschriebenen Auflagen. Hierfür wurden folgende Prüfkriterien analysiert:

- i) Nachweis des Vorliegens eines oder mehrerer der in Artikel 16 Absatz 1 genannten Gründe
- ii) Fehlen einer anderweitigen zufriedenstellenden Lösung
- iii) Zusicherung, dass die Populationen trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen

Es wurden die Bescheide unabhängig von den ausstellenden Behörden und Bundesländern geprüft und zusammengefasst. Die Beurteilung der Parameter beruht auf einer möglichst objektiven Einschätzung der Sachlage und erfolgte auf Basis der Angaben in den vorliegenden Bescheiden. In manchen Fällen wurde dieser Zugang durch eine Zusatzrecherche ergänzt, so z.B. bei den Parametern „Prüfung anderer zufriedenstellender Lösungen“ oder Umsetzung von „Präventionsmaßnahmen“. Es handelt sich hierbei um keine juristische Aufarbeitung. Zur Bewertung wurden die Kategorien, wie sie für die Einstufung der Elemente des Managements entwickelt wurden, herangezogen (vgl. Tabelle 3).

Die vorliegenden Bescheide weisen nach Einschätzung des WWF Österreich in allen wesentlichen Prüfschritten Mängel auf und es konnte nur eine „**schlechte Umsetzung**“ (rot) bzw. „**teilweise Umsetzung**“ (gelb) festgestellt werden (vgl. Tabelle 14). Die Begründung des Vorliegens einer Ausnahme und die Berücksichtigung des Erhaltungszustands der Art wurde mit „**teilweise Umsetzung**“ (gelb) bewertet. Die „Prüfung von alternativen Lösungen“ wurde sogar mit „**schlechter Umsetzung**“ (rot) bewertet. **Gesamt betrachtet kann somit festgehalten werden, dass der überwiegende Anteil der vorliegenden Bescheide nach Ansicht des WWF Österreich im Vergleich mit den Prüfschritten gem. FFH-RL große Lücken aufweisen.**

Tabelle 14 Bewertung der Prüfung der Bescheide auf Basis der vorgegebenen Prüfkriterien, rot=schlechte Umsetzung, orange=mangelhafte Umsetzung, gelb=teilweise Umsetzung, grün=gute Umsetzung

	Bezeichnung	Einstufung
Prüfkriterium 1	Nachweis des Vorliegens eines oder mehrerer der in Artikel 16 Abs. 1 genannten Gründe	teilweise Umsetzung
Prüfkriterium 2	Fehlen einer anderweitigen zufriedenstellenden Lösung	schlechte Umsetzung
Prüfkriterium 3	Zusicherung, dass die Populationen trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen.	teilweise Umsetzung

ERGEBNISSE IM DETAIL

Prüfkriterium 1: Nachweis des Vorliegens eines oder mehrerer der in Artikel 16 Absatz 1 genannten Gründe

In einem ersten Schritt ist zu prüfen, ob ein in der Richtlinie genannter Grund gem. Art. 16 Abs 1 lit a-e vorliegt.¹²⁰ Die zuständigen nationalen Behörden müssen zudem erläutern, welche konkreten Umstände das Vorliegen eines der genannten Gründe rechtfertigen.¹²¹

Bei mehr als einem Viertel der Bescheide wird der „**ernste Schaden**“ als Begründung für das Ansuchen um eine Ausnahmegenehmigung angegeben gefolgt von Art. 16 lit c "**Interesse der Volksgesundheit**".¹²² Besonders kritisch ist zu beurteilen, dass in ebenso vielen Bescheiden die Begründung nach Art 16 für eine Ausnahme vom strengen Schutz überhaupt fehlte.

Prüfkriterium 2: Fehlen einer anderweitigen zufriedenstellenden Lösung

Der Begriff „zufriedenstellend“ ist dabei eng auszulegen: Die nationalen Behörden sind verpflichtet, ernsthaft nach einer Lösung zu suchen, die den Schutz der Art bestmöglich aufrechterhält. Allein, dass die Alternativlösung größere Umstände oder Kosten verursacht, ist kein hinreichendes Argument, diese nicht anzuwenden. Es obliegt den zuständigen Behörden, unter den möglichen Alternativen jene auszuwählen, die am ehesten geeignet ist, den besten Schutz für die Art zu gewährleisten und gleichzeitig die problematische Situation zu beseitigen. Dieser Ermessungsspielraum unterliegt aber bestimmten Einschränkungen.¹²³

Keine Prüfung „anderer zufriedenstellender Lösungen“ fand in fast drei Viertel der untersuchten Fälle statt. Bei zwei Fällen war nicht nachvollziehbar, ob eine Prüfung stattgefunden hat.

Maßnahmen wurden wiederholt im gleichen Eingriffsgebiet in Folge¹²⁴ genehmigt und haben nicht zum Ziel geführt bzw. es wurden im Vorfeld keine alternativen Lösungen geprüft. In etwas mehr als einem Drittel konnte nicht beurteilt werden, ob es sich um ein zielführendes Mittel handelt, da es z.B. das erste Eingriffsjahr betraf oder es aufgrund anderer Faktoren nicht eingestuft werden konnte. Aus diesen Gründen wurden **in mehr als der Hälfte der Fälle die genehmigten Maßnahmen von WWF Österreich als nicht geeignet eingestuft.**

Grundsätzlich muss an dieser Stelle auch zur Diskussion gestellt werden, in wie weit eine **Entnahme eine zufriedenstellende Lösung** darstellen kann, da aufgrund der Lebensweise des Bibers nach Entnahme und bei entsprechender Besiedelung im Umland meist ein sofortiger Nachzug in das nicht mehr besetzte Revier erfolgt. Diese Annahme lässt sich durch die vorliegenden Bescheide bestätigen: In vielen Fällen gab es zeitlich vorgelagerte ähnliche Bescheide im selben Gebiet, die keinen nachhaltigen Effekt hatten.

Prüfkriterium 3: Zusicherung, dass die Populationen trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen.

Unter „günstigem Erhaltungszustand“ wird die „Gesamtheit aller Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und Größe der Populationen der betreffenden Arten“ in einem Gebiet hat (Art 1 lit i), verstanden. Als erstes ist dabei der tatsächliche Erhaltungszustand der betroffenen Art zu ermitteln. Da der Erhaltungszustand auf einer lokalen Ebene vom Gesamterhaltungszustand einer Population, in der der biogeographischen Region stark abweichen kann, sind nach Ansicht der Europäischen Kommission beide Situationen zu untersuchen.¹²⁵ In der Regel ist der günstige Erhaltungszustand als

¹²⁰ [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=PI_COM:C\(2021\)7301&from=EN](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=PI_COM:C(2021)7301&from=EN), S.52, aufgerufen am 16.05.2022

¹²¹ [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=PI_COM:C\(2021\)7301&from=EN](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=PI_COM:C(2021)7301&from=EN), S. 57f, aufgerufen am 16.05.2022

¹²² https://ec.europa.eu/environment/nature/conservation/species/guidance/pdf/guidance_de.pdf; S.56, aufgerufen am 16.05.2022

¹²³ [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=PI_COM:C\(2021\)7301&from=EN](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=PI_COM:C(2021)7301&from=EN), S. 72, aufgerufen am 16.05.2022

¹²⁴ Genehmigung auf Basis mehrerer aufeinanderfolgender Bescheide.

¹²⁵ [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=PI_COM:C\(2021\)7301&from=EN](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=PI_COM:C(2021)7301&from=EN), S. 76, aufgerufen am 16.05.2022

Ausgangspunkt Voraussetzung für die Gewährung einer Ausnahme. Auch im Falle eines ungünstigen Erhaltungszustandes kann ausnahmsweise unter „außergewöhnlichen Umständen“ ein Eingriff gerechtfertigt sein, wenn dadurch weder der ungünstige Erhaltungszustand verschlechtert, wird noch die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes behindert wird.¹²⁶

Obwohl der Erhaltungszustand des Bibers **in der alpinen biogeografischen Region** als ungünstig – unzureichend (U1)¹²⁷ eingestuft ist, kam es dort bei **14 Bescheiden zu Eingriffen (Entnahmen und/oder Dammentfernungen/Drainagen)**. In diesen Fällen konnten keine wie oben erwähnten „außergewöhnlichen Umständen“ festgestellt werden, Hierzu ist aktuelles Wissen über Bestand und Verbreitung nötig. Fehlt dieses, kann die Auswirkung auf den Erhaltungszustand nicht abgeschätzt werden. Besonders in Niederösterreich und Kärnten ist eine Einschätzung aufgrund weitreichender Entnahmen im Rahmen von Verordnungen ohne engmaschiges Monitoring so nicht nachvollziehbar möglich.

Bei mehr als einem Viertel aller Bescheide gab es **zeitgleich oder zeitnah ebenfalls Eingriffe in die Biber-Population in benachbarten oder gleichen Gebieten**, Durch zeitgleiche oder auch zeitnahe Eingriffe in benachbarten Gebieten ist nicht auszuschließen, dass es durch eine Art „Summationseffekt“ zu einem erhöhten Druck und negativen Auswirkungen auf die lokale Population kommen kann.

POSITIVBEISPIELE

In einem der betrachteten Bescheide¹²⁸ (**Oberösterreich**) finden sich detaillierte Abhandlungen und Erörterungen der Situation mit Verweisen auf bereits vorhandene Judikatur in gleichen/ähnlichen Gebieten. Dieser Bescheid ist aus Sicht des WWF Österreich im Hinblick auf die „**Prüfung des Falls**“ und „**Prüfung anderer zufriedenstellender Lösungen**“ positiv hervorzuheben.

Im **Burgenland**¹²⁹ kam es in zwei Fällen zum **Fang und Absiedelung der Biber von bereits eingezäunten Teichen**, was als gelinderes Mittel in solchen Fällen jedenfalls zur Anwendung kommen sollte.

Im Rahmen eines Falls in der **Steiermark**¹³⁰ wurde ein besonders enger Kontakt und Austausch mit den Biberbeauftragten und sehr **gute Dokumentation** des Falls mittels **Fotos** und **Karten** festgestellt.

NEGATIVBEISPIELE

Die Entnahmen und Dammentfernungen wurden bei keinem der untersuchten Bescheide zahlenmäßig limitiert. Vielfach wurden gelindere Mittel alleine aus Kostengründen ausgeschlossen.

Besonders **Kärnten** ist negativ zu beurteilen, da dort der **direkte Abschuss der Biber** in allen Bescheiden genehmigt wurde, obwohl damit die Gefahr besteht, dass der Biber verletzt ins Wasser flüchtet und qualvoll verendet. Darüber hinaus wurde bei Einspruch die **aufschiebende Wirkung ausgeschlossen**.

Ein Bescheid¹³¹ in **Niederösterreich** ist besonders negativ zu beurteilen, da alle Prüfkriterien unberücksichtigt geblieben sind. Hier wurde einer Privatperson bereits zum vierten Mal eine Ausnahmegenehmigungen zur Tötung von Bibern in Folge erteilt, obwohl es sich um die alpine Region (Erhaltungszustand U1) handelt und es sichtlich um **kein zielführendes Mittel** handelt, was auch

¹²⁶ Prußelt/Trautner, Artenschutzrechtliche Ausnahmen bei FFH-Arten im ungünstigen Erhaltungszustand. Klarstellung zur deutschsprachigen Fassung des „Wolfsjagd-Urteils“ des EuGHs aus einem deutschen Verfahren, in RdU 02/2011, 19.

¹²⁷ <https://nature-art17.eionet.europa.eu/article17/species/report/?period=5&group=Mammals&country=AT®ion=>, aufgerufen am 16.05.2022

¹²⁸ BHSDN-2020-217217/12-Mae

¹²⁹ A4/NR.AB-10055-5-2021 und A4/NR.AB-10018-5-2021

¹³⁰ ABT13-48523/2021-2

¹³¹ RU5-BE-1024/005-2020

seitens der Behörde im Bescheid ausgeführt wird. So wurden also in nur zwei Jahren elf Biber entnommen, ohne den Konflikt zu lösen. Ergänzend kommt hinzu, dass die im vorhergehenden Bescheid vorgeschlagenen **Präventionsmaßnahmen** seit 2018 **nicht umgesetzt** wurden. In solchen Fällen ist das Vorgehen der zuständigen Behörde besonders kritisch zu sehen, da diese trotz fehlender Umsetzung von Präventionsmaßnahmen wiederholt eine Entnahme von Bibern bewilligt hat. Damit wurden die gemäß FFH-RL verpflichtenden gelinderen Mittel nicht ausgeschöpft.

Besonders in **Niederösterreich** kam es oft zu Bewilligungen in benachbarten/angrenzenden Gebieten, die einen **Summationseffekt** befürchten lassen und mehrheitlich zu Folgebescheiden, womit die genehmigten Maßnahmen sich bereits als nicht zielführend erwiesen haben. So z.B. in einer Gemeinde mit 14 Eingriffsstellen und der direkt benachbarten Gemeinde¹³², die im **Natura 2000 Gebiet** gelegen sind, wo der Biber als Schutzgut ausgewiesen ist.

6. DANKSAGUNG

Den zuständigen Behördenvertreter*innen möchten wir auch diese Mal wieder für ihre Unterstützung im Rahmen ihrer Möglichkeiten und die konstruktiven Gespräche recht herzlich danken.

Festzuhalten ist hier nochmals, dass sich die Bewertungen auf die Umsetzung fachlich und rechtlich notwendiger Maßnahmen für ein effektives und effizientes Management in den einzelnen Bundesländern anhand ausgewählter Arten beziehen und keine Rückschlüsse auf die Arbeit einzelner Behördenvertreter*innen zulässt. Die Bewertungen und darauf aufbauende Kritik richten sich an die verantwortlichen Politiker*innen und Entscheidungsträger*innen, die dem Erhalt unseres Naturerbes und unserer Lebensgrundlagen im Sinne der Allgemeinheit und aufgrund der rechtlichen Vorgaben mehr Bedeutung geben sollten.

¹³² RU5-BE-484/012-2020 und RU5-BE-520/007-2020

7. ANHANG

7.1. BIBER

Tabelle 15 Bewertung der Elemente des Managements für den Biber in allen Bundesländern 2019/2021; rot=schlechte Umsetzung, orange=mangelhafte Umsetzung, gelb=teilweise Umsetzung, grün=gute Umsetzung; grau=keine Bewertung, da (noch) nicht relevant

Biber	NÖ		Ktn.		Bgl.		OÖ		Sbg.		T		W		Vbg.		Stmk.	
	2019	2021	2019	2021	2019	2021	2019	2021	2019	2021	2019	2021	2019	2021	2019	2021	2019	2021
Element Management	gelb	orange	orange	gelb	grün	gelb	orange	orange	grün	grün	orange	orange	rot	rot	gelb	gelb	gelb	grün
Info zu aktueller Situation & Verbreitung der Art	gelb	orange	orange	gelb	grün	gelb	orange	orange	grün	grün	orange	orange	rot	rot	gelb	gelb	gelb	grün
Sonstige managementrelevante Entscheidungsgrundlagen	rot	rot	gelb	gelb	orange	gelb	gelb	grün	rot	orange	rot	gelb	rot	orange	rot	gelb	gelb	grün
Partizipation & Kommunikation	rot	orange	rot	rot	gelb	grün	gelb	gelb	rot	orange	rot	orange	rot	orange	orange	orange	gelb	gelb
Prävention	rot	orange	rot	orange	gelb	grün	grün	grün	orange	gelb	gelb	gelb	rot	gelb	gelb	gelb	rot	grün
Kompensation	rot	rot	gelb	gelb	rot	rot	gelb	gelb	orange	gelb	rot	rot	rot	grau	gelb	gelb	rot	rot
Managementpläne & Artenschutzprogramme	rot	rot	rot	rot	rot	rot	rot	orange	rot	orange	rot	rot	rot	rot	rot	rot	rot	orange
Gesamtbewertung	rot	rot	orange	orange	orange	gelb	orange	gelb	orange	gelb	orange	orange	rot	orange	orange	gelb	orange	gelb

7.2. FISCHOTTER

Tabelle 16: Bewertung der Elemente des Managements für den Fischotter in allen Bundesländern 2019/2021; rot=schlechte Umsetzung, orange=mangelhafte Umsetzung, gelb=teilweise Umsetzung, grün=gute Umsetzung; grau=keine Bewertung, da (noch) nicht relevant.

Fischotter	NÖ		Ktn.		Bgld.		OÖ		Sbg.		T		W		Vbg.		Stmk.	
	2019	2021	2019	2021	2019	2021	2019	2021	2019	2021	2019	2021	2019	2021	2019	2021	2019	2021
Element Management	rot	rot	grün	gelb	orange	orange	rot	gelb	gelb	grün	rot	grün	rot	rot	grau	grau	grün	grün
Info zu aktueller Situation & Verbreitung der Art	rot	rot	grün	gelb	orange	orange	rot	gelb	gelb	grün	rot	grün	rot	rot	grau	grau	grün	grün
Sonstige managementrelevante Entscheidungsgrundlagen	rot	gelb	orange	gelb	gelb	grün	orange	orange	orange	gelb	rot	orange	rot	orange	grau	grau	orange	orange
Partizipation & Kommunikation	rot	orange	rot	rot	orange	gelb	rot	rot	rot	rot	rot	rot	rot	rot	grau	grau	gelb	gelb
Prävention	gelb	grün	rot	rot	grün	grün	gelb	gelb	orange	gelb	rot	grau	rot	grau	grau	grau	grün	grün
Kompensation	orange	orange	gelb	gelb	rot	rot	rot	rot	gelb	gelb	rot	grau	rot	grau	grau	grau	rot	rot
Managementpläne & Artenschutzprogramme	rot	gelb	rot	rot	rot	gelb	grün	gelb	rot	rot	rot	rot	rot	rot	grau	grau	rot	orange
Gesamtbewertung	rot	orange	orange	orange	orange	gelb	orange	orange	orange	gelb	rot	orange	rot	rot	grau	grau	orange	gelb

7.3. LUCHS

Tabelle 17: Bewertung der Elemente des Managements für den Luchs in allen Bundesländern 2019/2021; rot=schlechte Umsetzung, orange=mangelhafte Umsetzung, gelb=teilweise Umsetzung, grün=gute Umsetzung; grau=keine Bewertung, da (noch) nicht relevant.

Luchs	NÖ		Ktn.		Bgl.		OÖ.		Sbg.		T		W		Vbg.		Stmk.	
	2019	2021	2019	2021	2019	2021	2019	2021	2019	2021	2019	2021	2019	2021	2019	2021	2019	2021
Element Management	2019	2021	2019	2021	2019	2021	2019	2021	2019	2021	2019	2021	2019	2021	2019	2021	2019	2021
Info zu aktueller Situation & Verbreitung der Art	gelb	gelb	gelb	orange	grau	grau	gelb	gelb	rot	grau	rot	gelb	grau	grau	rot	gelb	rot	rot
Sonstige managementrelevante Entscheidungsgrundlagen	rot	orange	orange	orange	grau	grau	grün	gelb	orange	grau	rot	grün	grau	grau	gelb	orange	rot	rot
Partizipation & Kommunikation	orange	gelb	orange	orange	grau	grau	grün	grün	orange	grau	orange	gelb	grau	grau	gelb	gelb	orange	orange
Prävention	grau	grau	grau	grau	grau	grau	grau	grau	grau	grau	grau	grau	grau	grau	grau	grau	grau	grau
Kompensation	gelb	grün	gelb	grün	grau	grau	orange	orange	grün	grau	gelb	grün	grau	grau	gelb	grün	orange	gelb
Managementpläne & Artenschutzprogramme	rot	rot	rot	rot	grau	grau	gelb	orange	rot	grau	rot	rot	grau	grau	rot	rot	rot	rot
Gesamtbewertung	orange	gelb	orange	orange	grau	grau	gelb	gelb	orange	grau	rot	gelb	grau	grau	orange	gelb	rot	orange

7.4. WOLF

Tabelle 18: Bewertung der Elemente des Managements für den Wolf in allen Bundesländern 2019/2021; rot=schlechte Umsetzung, orange=mangelhafte Umsetzung, gelb=teilweise Umsetzung, grün=gute Umsetzung; grau=keine Bewertung, da (noch) nicht relevant.

Wolf	NÖ		Ktn.		Bgl.		OÖ		Sbg.		T		W		Vbg.		Stmk.	
	2019	2021	2019	2021	2019	2021	2019	2021	2019	2021	2019	2021	2019	2021	2019	2021	2019	2021
Element Management	rot	gelb	rot	orange	rot	gelb	rot	gelb	rot	gelb	rot	gelb	grau	grau	rot	gelb	rot	gelb
Info zu aktueller Situation & Verbreitung der Art	rot	gelb	rot	orange	rot	gelb	rot	orange	orange	orange	rot	gelb	grau	grau	rot	orange	rot	rot
Sonstige managementrelevante Entscheidungsgrundlagen	rot	orange	orange	gelb	rot	gelb	rot	orange	orange	orange	rot	gelb	grau	grau	rot	orange	rot	rot
Partizipation & Kommunikation	gelb	gelb	orange	orange	rot	orange	gelb	gelb	gelb	gelb	grün	grün	grau	grau	orange	gelb	gelb	orange
Prävention	rot	orange	rot	rot	rot	rot	orange	rot	grün	orange	rot	gelb	grau	grau	orange	gelb	rot	rot
Kompensation	orange	grün	gelb	gelb	rot	gelb	gelb	grün	grün	grün	grün	grün	grau	grau	gelb	grün	gelb	grün
Managementpläne & Artenschutzprogramme	gelb	gelb	grün	rot	grün	grün	gelb	grün	grün	orange	grün	orange	grau	grau	grün	grün	grün	grün
Gesamtbewertung	orange	gelb	orange	orange	rot	gelb	orange	gelb	gelb	gelb	orange	gelb	grau	grau	orange	gelb	orange	gelb

7.5. SEADLER

Tabelle 19: Bewertung der Elemente des Managements für den Seeadler in allen Bundesländern 2019/2021; rot=schlechte Umsetzung, orange=mangelhafte Umsetzung, gelb=teilweise Umsetzung, grün=gute Umsetzung; grau=keine Bewertung, da (noch) nicht relevant.

Seeadler	NÖ		Ktn.		Bgl.		OÖ		Sbg.		T		W		Vbg.		Stmk.		
	2019	2021	2019	2021	2019	2021	2019	2021	2019	2021	2019	2021	2019	2021	2019	2021	2019	2021	
Element Management	gelb	gelb	grau	grau	gelb	grün	grau	gelb	grau	rot	gelb								
Info zu aktueller Situation & Verbreitung der Art	gelb	gelb	grau	grau	gelb	grün	grau	gelb	grau	rot	gelb								
Sonstige managementrelevante Entscheidungsgrundlagen	orange	gelb	grau	grau	orange	grün	grau	grün	grau	orange	gelb								
Partizipation & Kommunikation	grün	grün	grau	grau	grün	grün	grau	grün	grau	orange	grün								
Prävention	grau	grau	grau	grau	grau	grau	grau	grau	grau	grau	grau	grau	grau	grau	grau	grau	grau	grau	grau
Kompensation	grau	grau	grau	grau	grau	grau	grau	grau	grau	grau	grau	grau	grau	grau	grau	grau	grau	grau	grau
Managementpläne & Artenschutzprogramme	gelb	gelb	grau	grau	gelb	gelb	grau	gelb	grau	rot	gelb								
Gesamtbewertung	grün	grün	grau	grau	grün	grün	grau	grün	grau	rot	grün								



Wir wollen die weltweite Naturzerstörung
stoppen und eine Zukunft gestalten,
in der Mensch und Natur in Einklang
miteinander leben.

together possible

wwf.at

Umweltverband WWF Österreich (WORLD WIDE FUND FOR NATURE)
Ottakringer Straße 114-116, 1160 Wien
ZVR-Zahl: 751753867
Spendenkonto: AT26 2011 1291 1268 3901
wwf@wwf.at | www.wwf.at